

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge
(9. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)

— Drucksache 1799 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Niggemeyer

I.

Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) wurde vom Deutschen Bundestag in erster Lesung am 4. Mai 1960 beraten und dem Ausschuß für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge — federführend — sowie dem Ausschuß für Gesundheitswesen — mitberatend — und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat den Entwurf in der Sitzung vom 21. September 1960 beraten und das Beratungsergebnis (Protokoll Nr. 82) dem federführenden Ausschuß mitgeteilt. Danach schlägt er nur zu § 117 Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der Regierungsvorlage vor. Der Haushaltsausschuß legt einen gesonderten Bericht vor. Der Ausschuß für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge hat den Entwurf in 25 Sitzungen eingehend beraten. Er hat Sachverständige, vor allem aus den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gehört.

2. In der überwiegenden Mehrzahl wurden die Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge einstimmig gefaßt. Im Grundsatz verschiedene Auffassungen ergaben sich zu zwei Paragraphen. Im übrigen stimmte der Ausschuß den mit dem Entwurf verfolgten Zielen zu. Er sah es als notwendig an, das geltende Leistungsrecht der öffentlichen Fürsorge, das in seinen grundsätzlichen Bestimmungen seit über 35 Jahren gilt, sowohl an die Entwicklung der allgemeinen sozialen Verhältnisse anzupassen, als auch der besonderen Lage im Fürsorgewesen gerecht zu werden.

Die Zusammenfassung des gesamten Leistungsrechtes der öffentlichen Fürsorge in einem Gesetzes-

werk soll daneben die Beseitigung der schon bestehenden und die Verhütung einer weiteren Zersplitterung des Fürsorgerechts bezwecken. Aus diesem Grunde sind auch die Bestimmungen des Körperbehindertengesetzes aus dem Jahre 1957 — mit einer Erweiterung auf andere Personengruppen — und das Tuberkulosehilfegesetz aus dem Jahre 1959 mit in den Entwurf eingearbeitet.

3. In den Ausschußberatungen waren vor allem die nachstehend genannten Regelungen und Probleme von allgemeiner Bedeutung:

a) Der Ausschuß begrüßte den Vorschlag des Entwurfs, in seiner ersten Bestimmung die beiden Hauptaufgaben der Sozialhilfe ausdrücklich zu nennen.

Es soll erstens dem Empfänger der Sozialhilfe die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht; hierzu müssen ihm alle wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Hilfen gewährt werden. Durch die zweite Bestimmung, daß der Hilfeempfänger soweit wie möglich befähigt werden soll, von der Hilfe unabhängig leben zu können, wird der wichtige Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe am Anfang des Gesetzes besonders unterstrichen.

b) Der Ausschuß hat während der Gesamtberatungen immer wieder betont, daß die das Wesen der öffentlichen Fürsorge bestimmenden Grundsätze des Nachranges gegenüber der Selbsthilfe und der Hilfe anderer sowie der Gestaltung der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles auch weiterhin maßgebend sein müssen. Die Grundsätze haben in den Paragraphen 2 und 3

ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Dabei wird erstmalig auch allgemein bestimmt, daß Wünschen des Hilfeempfängers hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe innerhalb bestimmter Grenzen entsprochen werden soll (Wahlrecht).

- c) Der durch das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1954 für das Fürsorgerecht anerkannte Rechtsanspruch auf die Pflichtleistungen ist in das neue Gesetz ausdrücklich übernommen worden (§ 4).
- d) Die Praxis der Fürsorge hat — vor allem in den letzten Jahren — gezeigt, daß die Hilfeleistungen, die eine persönliche Betreuung des Hilfeempfängers erfordern, eine steigende Bedeutung erlangt haben, und daß ihnen gegenüber die mehr oder weniger schematischen Geldleistungen zum Lebensunterhalt an Bedeutung verlieren. Allerdings sind sie aus der Praxis der Fürsorgeträger nicht wegzudenken. Die zuerst genannten Hilfearten sind in einem eigenen Abschnitt „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zusammengefaßt worden.

Der Ausschuß hat dem Vorschlag zugestimmt, für diese Hilfearten in der Frage der wirtschaftlichen Voraussetzungen Grundsätze zu übernehmen, die in einigen Teilbestimmungen des allgemeinen Fürsorgerechtes bereits enthalten, besonders aber im Körperbehindertengesetz und Tuberkulosehilfegesetz entwickelt worden sind. Danach soll die Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht nur Personen ohne — oder ohne ausreichendes — Einkommen und Vermögen gewährt werden (wie dies bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auch weiterhin grundsätzlich der Fall sein soll), sondern auch solchen Personen, die zwar über ein gewisses Einkommen oder Vermögen verfügen, denen die Aufbringung der Mittel hieraus aber nicht oder nur teilweise zuzumuten ist. Hierfür sind in Abschnitt 4 des Gesetzentwurfs nähere Bestimmungen, besonders über die Festlegung bestimmter Einkommensgrenzen, vorgesehen. Die Höhe der Einkommensgrenze richtet sich vor allem nach dem Familienstand, nach Art und Dauer der Notlage sowie nach der Höhe der zur Behebung der Notlage erforderlichen Aufwendungen.

- e) Ein besonderes Anliegen des Ausschusses war es, den dauernd und in besonderem Maße pflegebedürftigen Menschen eine wirksame Hilfe auch in ihrer häuslichen Umgebung zu sichern. Hier ist der Ausschuß über das geltende Recht und die Vorschläge der Bundesregierung hinausgegangen. Er hat vorgesehen, solchen Pflegebedürftigen ein festes Pflegegeld von 100 DM monatlich zu gewähren, wenn ihre Pflege von Angehörigen, sonstigen nahestehenden Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe in ausreichendem Umfang übernommen wird. Der Ausschuß glaubt, mit dieser Regelung einem echten sozialen Bedürfnis zu entsprechen.

Die Anzahl der hierdurch Begünstigten ist nicht bekannt. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß durch die von ihm vorgeschlagene Regelung

Mehraufwendungen entstehen, deren Höhe noch nicht zu überschauen ist. Aus diesem Grunde konnte er Vorschlägen auf eine höhere Bemessung des Pflegegeldes sowie auf Erhöhung der vorgesehenen Einkommensgrenze nicht folgen.

Bei der vorgesehenen Regelung war es weiter die Absicht des Ausschusses sicherzustellen, daß die im Einzelfall notwendige Pflege dem Pflegebedürftigen auch wirklich zuteil wird.

- f) Ein alter Zweig fürsorgerischer Tätigkeit ist die Hilfe für Personen, die aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können (Gefährdete). Die Hilfe für Gefährdete soll im BSHG erstmalig eine gesetzliche Regelung erfahren (§ 68).

Dem Ausschuß sind die jahrelangen Bestrebungen bekannt, deren Ziel es ist, eine wirksame Hilfe auch für diejenigen Personen zu sichern, deren Gefährdung so stark hervortritt, daß sie der Betreuung in Anstalten oder Heimen bedürfen. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß es hierbei Notlagen gibt, die es erforderlich machen, einen richterlichen Beschluß über die Unterbringung dieser besonders schwer Gefährdeten in einer geeigneten Einrichtung herbeizuführen. Er hat daher mit einstimmig gefaßtem Beschluß diese Möglichkeit vorgesehen (§ 69). In Übereinstimmung mit der Bundesregierung und den Fachkreisen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege konnte der Ausschuß die hiergegen vom Bundesrat erhobenen Bedenken nicht als berechtigt anerkennen, und zwar um so weniger, als auch die Unterbringung arbeitsscheuer Personen in Anstalten (§ 24) nicht auf rechtliche Bedenken des Bundesrates gestoßen ist.

- g) In der Frage des Kostenersatzes hat sich der Ausschuß im Grundsatz der Regierungsvorlage angeschlossen, wonach nur noch in zwei Fällen eine Verpflichtung bestehen soll, nach Beendigung der Hilfe dem Träger der Sozialhilfe die Kosten zu ersetzen (§ 85). Für die gesamte Hilfe in besonderen Lebenslagen soll — außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten —, eine Ersatzpflicht nicht mehr bestehen. Damit schränkt das BSHG die nach geltendem Recht bestehenden Ersatzverpflichtungen erheblich ein. Für die genannten Fälle schuldhaften Verhaltens sowie in der Frage der Erbenhaftung hat der Ausschuß eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Ersatzpflicht vorgeschlagen.
- h) Die Durchführung des Gesetzes und damit die Sicherung wirksamer Hilfe sind nur möglich, wenn die Aufgaben Personen übertragen werden, welche die persönliche und fachliche Eignung in vollem Umfange besitzen. Der Ausschuß hat daher den Vorschlag der Bundesregierung begrüßt, eine Bestimmung über die Fachkräfte vorzusehen (§ 94). Er schlägt lediglich geringe Änderungen der Regierungsvorlage vor. Von weitergehenden Vorschlägen hat er nach eingehender Beratung vor allem deshalb abgesehen, um dem Bundesrat die Zustimmung, zu der die-

ser sich im ersten Durchgang nicht in der Lage gesehen hat, doch noch zu ermöglichen. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß § 94 in der von ihm vorgeschlagenen Fassung nicht in die Verwaltungshoheit der Länder eingreift.

- i) Der Ausschuß hat sich mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelfälle hinaus eine allgemeine Bestimmung über die Gewährung von Darlehen in den Entwurf eingefügt werden solle. Er war der Meinung, daß eine solche Bestimmung die Regelung von Bedarfslagen vorübergehender Art erleichtern könne. Er konnte sich aber den gegen eine solche Bestimmung sprechenden Bedenken nicht verschließen. Einmal wäre es schwierig, eine Regelung zu finden, die es verhindert, daß durch die Gewährung von Darlehen die Bestimmungen über den Kostenersatz umgangen werden, zum anderen wäre die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß bei der Ablehnung eines angebotenen Darlehens durch den Hilfesuchenden die im Einzelfall notwendige Hilfe nicht gewährt würde. Aus diesen Gründen hat der Ausschuß eine allgemeine Darlehensbestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen.

- k) In der Frage des Verhältnisses der Sozialhilfe zur freien Wohlfahrtspflege konnte der Ausschuß nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangen. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind in den §§ 10 und 86 enthalten.

Eine Minderheit beanstandete vor allem die über das geltende Recht hinausgehenden Bestimmungen des Entwurfs über die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen zu unterstützen (§ 10 Abs. 3 Satz 2), sowie die Bestimmungen über das Zurücktreten der Träger der Sozialhilfe gegenüber den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung von Hilfemaßnahmen (§ 10 Abs. 5 erster Halbsatz) und bei dem Ausbau und der Schaffung von Einrichtungen (§ 86 Abs. 1 Satz 2). Die Minderheit sah in diesen Bestimmungen eine Abkehr von dem der geltenden Regelung zugrunde liegenden Grundsatz des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Fürsorgeverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege; sie vertrat weiter die Auffassung, daß die Bestimmungen eine dem Grundgesetz widersprechende Einengung des Rechts der Gemeinden enthalten, alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Die Mehrheit begrüßte dagegen diese Bestimmungen, weil durch sie der Wirkungsbereich der freien Wohlfahrtspflege gegenüber den Trägern der Sozialhilfe im notwendigen Umfange gesichert werde. Sie war auch in Übereinstimmung mit der Bundesregierung der Überzeugung, daß die vorgesehenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Grundgesetzes stehen.

Im einzelnen wird auf die Berichterstattung zu den §§ 10 und 86 verwiesen.

- l) Im Hinblick auf den neuen Inhalt des Gesetzes stimmte der Ausschuß auch der vorgeschlagenen Bezeichnung des Gesetzes sowie der Änderung sonstiger Bezeichnungen des geltenden Fürsorgerechts zu. Letzteres gilt u. a. für den vielfach mißverstandenen Begriff der sogenannten geschlossenen Fürsorge; er soll auf Grund einstimmig gefaßten Beschlusses durch die Wortfolge „Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen“ ersetzt werden. Desgleichen stimmte der Ausschuß der Einführung der Begriffe „Hilfesuchender“ und „Hilfempfänger“ anstelle der im geltenden Recht verwendeten Bezeichnung „Hilfsbedürftiger“ zu.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Ein Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, in Absatz 2 neben dem Hilfempfänger auch den Hilfesuchenden zu erwähnen, wurde vom Ausschuß nicht aufgenommen; Absatz 2 setzt der Natur der Sache nach den Empfang von Sozialhilfe voraus.

Zu § 2

Der Ausschuß gelangte zu der Auffassung, daß die Frage, ob und inwieweit auch freiwillige Leistungen anderer der Sozialhilfe vorgehen sollen, durch die Sonderbestimmung des § 74 des Entwurfs hinreichend geregelt ist.

Zu § 3

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 vermochte der Ausschuß nicht zu folgen; er schloß sich insoweit der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Bei der Beratung des Absatzes 2 erörterte der Ausschuß das Recht des Hilfesuchenden auf freie Arztwahl. Die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung hatten vorgeschlagen, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Kranke die freie Arztwahl unter den niedergelassenen Ärzten habe, die sich zur ärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu den Mindestsätzen der amtlichen Gebührenordnung oder zu den nach § 368 n Abs. 1 Satz 4 RVO von den kassenärztlichen Vereinigungen oder zu den nach landesrechtlichen Vorschriften von den Ärztekammern mit den Trägern der Sozialhilfe vereinbarten Bedingungen bereit erklären. Der Ausschuß vertrat übereinstimmend die Auffassung, daß Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage die freie Arztwahl in diesem Sinne bereits beinhalte und sah daher von einer ausdrücklichen Ergänzung des Absatzes 2 ab.

Ferner ging der Ausschuß bei der Erörterung des Absatzes 2 übereinstimmend davon aus, daß die Behandlung eines Sozialhilfeempfängers in einem Krankenhaus, in dem andere Personen auf Kosten sonstiger Sozialleistungsträger behandelt werden, keine unvermeidbaren Mehrkosten verursache.

Zu Absatz 3 folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates insoweit, als ihm die Bundesregierung zugestimmt hatte. Die Streichung des Wortes „nur“ soll der Klarstellung dienen. Eine Minderheit hielt den Inhalt des Absatzes 3 für selbstverständlich und daher eine ausdrückliche Bestimmung für überflüssig. Ein Antrag auf Streichung wurde jedoch nicht gestellt.

Zu § 4

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2, die dem Vorschlag des Bundesrates entspricht, sowie die Änderung des Absatzes 2 dienen der Klarstellung.

Zu § 5

Der Ausschuß ging davon aus, daß als beauftragte Stelle im Sinne dieser Bestimmung auch ein nach § 10 Abs. 4 beauftragter Verband der freien Wohlfahrtspflege anzusehen ist.

Zu § 8

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung für die Fälle der Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Beratung bestehen, wenn der Ratsuchende auch nach dem Hinweis auf die Beratungstätigkeit der freien Wohlfahrtspflege den Wunsch aufrechterhält, durch den Träger der Sozialhilfe beraten zu werden.

Nach längerer Aussprache sah der Ausschuß davon ab, die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 ausdrücklich auf die Beratungstätigkeit anderer Stellen oder Personen auszudehnen.

Er hielt dies auch ohne solche Bestimmung für zulässig und würde es begrüßen, wenn die zuständigen obersten Landesbehörden die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, Absatz 2 Satz 2 auch auf die Beratungstätigkeit bestimmter gemeinnütziger Selbsthilfeverbände anzuwenden.

Zu § 10

Auf die allgemeinen Ausführungen des Berichts unter I. 3. k) wird verwiesen. Im einzelnen ist folgendes zu vermerken:

Eine Minderheit war der Meinung, daß die Erwähnung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in den Absätzen 1 und 2 nicht notwendig sei, da das BSHG in ihren Bereich nicht eingreife. Ein Antrag auf Änderung wurde insoweit jedoch nicht gestellt.

Die einer Verbesserung der Gesetzessprache dienende Änderung des Absatzes 2 wurde einstimmig beschlossen.

Bei der Beratung des Absatzes 3 Satz 2 wurde — ohne daß die Minderheit ihre Bedenken gegen die Bestimmung fallen ließ — übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß bei der Auslegung des Wortes „angemessen“ sowohl die Verhältnisse des Unterstützenden wie die des Unterstützten zu berücksichtigen seien. Der Vorschlag einer Minderheit,

dies im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Der Ausschuß ging ferner übereinstimmend davon aus, daß die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Unterstützung nicht in geldlichen Zuwendungen bestehen muß, sondern auch in anderer Weise gewährt werden kann.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung der Reihenfolge der Absätze 4 und 5 soll einem klareren Aufbau des § 10 dienen.

Unbeschadet der allgemeinen Bedenken der Minderheit gegen Absatz 5 — in der vom Ausschuß beschlossenen Reihenfolge — wurden die Anfügung des zweiten Halbsatzes sowie die Änderung des ersten Halbsatzes einstimmig beschlossen. Beide Beschlüsse sollen dazu dienen, Zweifel bei der Anwendung der Bestimmung zu vermeiden.

Zu § 11

Nach geltendem Recht, das von der Regierungsvorlage übernommen ist, steht der Anspruch auf Lebensunterhalt dem Haushaltsvorstand nicht nur für sich, sondern auch für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu. Diese Regelung kann zu rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten führen. Mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1, die auf einer Anregung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge beruht, soll daher nicht nur dem Haushaltsvorstand, sondern jedem Hilfsbedürftigen, also z. B. auch den unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörigen, ein selbständiger Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt eingeräumt werden.

Zu § 12 a

Mit Satz 1 übernahm der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates. Die Einfügung des Satzes 2 ist zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich.

Zu § 13

Der Ausschuß hielt es für gerechtfertigt, die Regelung des § 13 auch auf ein angemessenes Sterbegeld auszudehnen. Dadurch sollen besonders Härten vermieden werden, die dadurch entstehen, daß vor allem alte Menschen, denen die finanzielle Sicherstellung ihrer Bestattung erfahrungsgemäß besonders am Herzen liegt, eine einmal begonnene Sterbegeldversicherung mit eigenen Mitteln nicht weiterführen können. Der Ausschuß ging im übrigen davon aus, daß der Sozialhilfeträger, um ungerechtfertigte Begünstigungen zu vermeiden, vor einer Leistung nach § 13 prüfen wird, wer Berechtigter des Versicherungsvertrages ist.

Zu § 14

Mit der Ersetzung des Begriffes der „notwendigen Kosten“ durch „erforderliche Kosten“ soll noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der Träger der Sozialhilfe zwar ortsübliche Beerdigungsgebräuche nicht zu berücksichtigen braucht, jedoch die Kosten einer der Würde des Toten entsprechenden Bestattung zu übernehmen hat.

Zu § 15 a

Die Einfügung dieser Bestimmung beruht auf dem Wunsche des Ausschusses, für das besonders weitreichende und schwierige Gebiet der Nichtseßhaftenfürsorge das bei der Gestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt anzustrebende Ziel im Gesetz ausdrücklich zu nennen.

Zu § 16

Zu Absatz 3 ging der Ausschuß von der Erwartung aus, daß die Frage der Zumutbarkeit einer Arbeit nicht kleinlich beurteilt, daß insbesondere Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine Arbeit in der Regel nicht zugemutet werden wird. Absatz 3 Satz 2 wurde, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, geändert.

Zu § 19

Die Ergänzung des Absatzes 3, die der Sache nach auch dem Vorschlag des Bundesrates entspricht, soll noch klarer herausstellen, daß die Gewährung eines Taschengeldes nur in Ausnahmefällen unterbleiben darf, nämlich dann, wenn eine bestimmungsmäßige Verwendung weder durch den Hilfeempfänger selbst, noch durch einen anderen (etwa den Anstaltsleiter) zugunsten des Hilfeempfängers möglich ist.

Zu § 20

Die Änderung des Absatzes 2 soll klarer zum Ausdruck bringen, daß die vorgesehene Rechtsverordnung von dem Grundsatz des Absatzes 1, daß laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten usw. nach Regelsätzen zu bemessen sind, Ausnahmen bestimmen kann.

In Absatz 3 übernahm der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates; die vom Ausschuß darüber hinaus für zweckmäßig gehaltene Wiedereinführung der Worte „oder die von ihm bestimmten Stellen“ soll gewährleisten, daß, falls die Länder dies wünschen, z. B. auch kommunale Stellen die Höhe der Regelsätze festsetzen können.

Ein Antrag, das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen künftig nicht mehr zu berücksichtigen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Übereinstimmung bestand jedoch darin, daß die mit dem Gesetz über Änderungen und Ergänzungen fürsorge-rechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) aufgegebenen „Auffanggrenze“, die sich auf die Anwendung der Regelsätze in Einzelfällen bezieht, durch den Entwurf nicht wieder eingeführt wird.

Zu § 21

In Absatz 1 wurde, einer Anregung des Bundesrates folgend, klargestellt, welcher Personenkreis von Nr. 2 erfaßt wird. Absatz 4 könnte dementsprechend einfacher gefaßt werden. In Absatz 2 wurde — über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehend — das Wort „Frauen“ durch „Personen“ ersetzt, da kein Grund besteht, Männern, die sich in entsprechender Lage befinden, den Mehrbedarf zu versagen.

Zu § 22

Die Neufassung des Absatzes 1 soll sicherstellen, daß einem Blinden bei steigendem Erwerbseinkommen auch ein entsprechend erhöhter Mehrbedarf zuerkannt wird. Nach der Fassung der Regierungsvorlage wäre dieses im Interesse einer Förderung des Arbeitswillens gebotene Ergebnis jedoch nicht gesichert gewesen.

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Begriff der Blindheit in Absatz 3 abweichend von der Regierungsvorlage zu bestimmen, vermochte sich der Ausschuß nicht anzuschließen. Einer über das geltende Recht hinausgehenden Begriffsbestimmung bedarf es nach Meinung des Ausschusses nicht.

Zu § 23

In Absatz 2 wurde der Änderungsvorschlag des Bundesrates übernommen.

Zu § 24

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 1 wurden übernommen. Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 soll klargestellt werden, daß gegebenenfalls auch ein einmaliger schriftlicher Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung genügt.

Zu § 27

Durch die Neufassung sollen Sinn und Inhalt der Bestimmung noch mehr verdeutlicht werden. Z. B. kann der Sozialhilfeträger auch dann, wenn den in § 26 genannten Personen die Aufbringung der erforderlichen Mittel in vollem Umfange zuzumuten ist, insoweit zunächst in Vorlage treten; die Pflicht zum Ersatz gemäß Satz 2 umfaßt in diesem Falle sämtliche Aufwendungen.

Zu § 29

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 Satz 1 wurde übernommen mit Ausnahme der vorgeschlagenen rechtlichen Gleichbehandlung von Berufsschulen und Fachschulen; im letzten Punkt schloß sich der Ausschuß der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 Satz 2 wurde dem Grundsatz nach übernommen. Der Ausschuß hielt es jedoch für zweckmäßig, anstelle des noch nicht endgültig abgegrenzten Begriffs des „zweiten Bildungsweges“ eine erläuternde Fassung zu wählen und dabei die Regelung auch auf Einrichtungen auszudehnen, deren Ausbildungsabschluß dem einer mittleren Schule gleichgestellt ist; insoweit berücksichtigt die Änderung auch das Ergebnis eines im Land Hamburg durchgeführten Verwaltungsplanspiels über den Gesetzentwurf.

Zu § 30

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte hielt es der Ausschuß in Absatz 3 für gerechtfertigt, für die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Hoch-

schule oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist, an den strengen Voraussetzungen der Regierungsvorlage festzuhalten. Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule wurden die Voraussetzungen, dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, gemildert. Im übrigen ist die Neufassung des Absatzes 3 eine Folge der Änderungen zu § 29 Abs. 2. Die Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung.

Zu § 31

Die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 2 dient der Klarstellung und Anpassung an § 50 Abs. 3.

Zu § 33

Die Änderung des Satzes 2 ist eine Folge der Änderung des § 29 Abs. 2; gleichzeitig wurde damit im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu § 34

Den Vorschlag des Bundesrates, die in der Regierungsvorlage vorgesehene „Soll“-Vorschrift in eine „Kann“-Vorschrift umzuwandeln, vermochte der Ausschuß nicht zu übernehmen. Er schloß sich insoweit der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Die Ersetzung des Begriffs „sonstige Gesundheitsschädigung“ in Absatz 1 durch „sonstiger Gesundheitsschaden“ dient der Klarstellung, daß unter diesem Begriff nicht nur durch Einwirkung von außen drohende Gesundheitsschädigungen zu verstehen sind. Mit Absatz 1 Satz 2 hat der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird einmal — wie schon in der Regierungsvorlage — zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen der Erholung nur eine der Möglichkeiten vorbeugender Gesundheitshilfe darstellen („vor allem“). Zum anderen soll klargestellt werden, daß Maßnahmen der Erholung nicht nur für die in Absatz 2 besonders genannten Personengruppen, sondern nach Lage des Einzelfalles auch für andere Hilfesuchende in Frage kommen. Der Ausschuß hielt es in diesem Zusammenhang für angezeigt, wegen der erheblichen Bedeutung der Erholungsmaßnahmen für die alten Menschen auch diese in Absatz 2 besonders zu erwähnen. Dagegen sah der Ausschuß keinen hinreichenden Grund, das Wort „Müttergenesungsheimen“ entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates durch „Einrichtungen“ zu ersetzen. Die Fassung des Absatzes 2 („vor allem“) erlaubt ohne weiteres, Maßnahmen der Müttererholung außer in speziellen Müttergenesungsheimen in sonstigen geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Der Vorschlag des Bundesrates, Absatz 3 zu streichen, wurde vom Ausschuß ebenfalls nicht übernommen. Der Ausschuß hielt diese Bestimmung in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für notwendig, um das Leistungsrecht der öffentlichen Fürsorge gegenüber dem öffentlichen Gesundheitswesen abzugrenzen.

Zu § 35

Ein Antrag in Absatz 2 hinter dem Wort „Verbandmitteln“ noch einzufügen „Brillen, Bruchbändern und andern Heil-, Hilfs- und Stärkungsmitteln“ fand im Ausschuß keine Mehrheit, da die fraglichen Gegenstände, soweit sie nicht unter § 37 fallen, bereits durch die Wendung „sowie sonstige... erforderliche Leistungen“ erfaßt werden; außerdem könnte die Aufzählung einzelner Leistungen einschränkend verstanden werden. Wegen der freien Arztwahl vgl. zu § 3.

Zu § 36

Die Änderungen des Absatzes 2 sind eine Folge der Zurückstellung der Gesamtreform der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Gegensatz zu der Regierungsvorlage, die bereits die Regelung der Mutterschaftshilfe im Entwurf eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — Drucksache 1540 — berücksichtigte, stellt die Neufassung des Absatzes 2 wieder auf das geltende Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Mit der Erweiterung des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz („nach Maß und Form“) und der Einfügung des Absatzes 2 Satz 2 ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch sichergestellt, daß künftige Verbesserungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung auch im Rahmen der Sozialhilfe Berücksichtigung finden. Mit der Einfügung des Absatzes 2 Satz 4 entsprach der Ausschuß einem Vorschlag des Bundesrates.

Die zu Absatz 3 beantragte Streichung des „Wenn“-Satzes wurde abgelehnt. Der Ausschuß ging in seiner Mehrheit davon aus, daß Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage die Möglichkeit gibt, aus allen berechtigten objektiven und subjektiven Gründen Hilfe zur Anstaltsentbindung zu gewähren.

Zu § 37

Die Einfügung der Worte „nicht nur vorübergehend“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung; mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 2 wurde gleichzeitig dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Den von mehreren Seiten, u. a. auch vom Bundesrat, zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Vorschlägen, den Kreis der von dieser Bestimmung erfaßten Personen zu erweitern, vermochte der Ausschuß nach sorgfältiger Prüfung nicht zu entsprechen. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Zuerkennung eines Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe nur insoweit vertretbar, als nach dem derzeitigen Stand der ärztlichen Wissenschaft und der Möglichkeiten der Praxis solche Hilfe auch tatsächlich wirksam gewährt werden kann; das aber ist bei geistig behinderten Personen bisher nur in begrenztem Umfang der Fall. Dem trägt die Regierungsvorlage Rechnung, die den Rechtsanspruch auf Fälle eines geminderten Intelligenzgrades beschränkt. In diesem beschränkten Rahmen ist die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 jedoch so weitgehend (sie umfaßt z. B. auch Fälle von Mongoloismus), daß die vorhandenen Möglichkeiten der Rehabilitation voll ausgeschöpft werden können. Der Ausschuß vermochte sich insbe-

sondere auch nicht zu entschließen, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates das Wort „entwickelt“ zu streichen; denn die geminderte Intelligenz, die Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erfassen will, ist nach ärztlicher Erfahrung in aller Regel anlagebedingt, so daß die vorgeschlagene Streichung nur zu Fehldeutungen der Bestimmung Anlaß geben könnte. Für alle sonstigen geistigen Behinderungen bietet im übrigen Absatz 2 vorerst eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Gewährung der im Einzelfall in Betracht kommenden Eingliederungshilfe.

Die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 soll die Aufgabe der Eingliederungshilfe noch mehr verdeutlichen.

Zu § 38

Die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 dient der Klarstellung; sie entspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 3 soll sicherstellen, daß erforderlichenfalls (etwa bei einem geistig behinderten Kind) Hilfe auch schon vor Beginn des Volksschulpflichtigen Alters gewährt werden kann.

Zu der Einfügung des Absatzes 3: Der Ausschuß hielt eine der Tuberkulosehilfe (§ 53 Abs. 2 Nr. 2) entsprechende Regelung auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für gerechtfertigt.

Zu § 39

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 dient der Klarstellung und Anpassung an § 50 Abs. 3.

Zu § 40

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 wurde dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen.

Zu § 41

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 41 a

Der Ausschuß hielt — insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesrat — eine der Tuberkulosehilfe (§ 56 Abs. 1 Satz 1) entsprechende Regelung auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für angebracht; hinsichtlich der weitergehenden Vorschläge des Bundesrates schloß sich der Ausschuß der Stellungnahme der Bundesregierung an.

Zu § 43

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 und der Streichung des Absatzes 3 entsprach der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 45

Mit der Einfügung des Absatzes 3 Satz 2 wurde der Entwurf auch in der Frage des Nachranges der Tuberkulosehilfe gegenüber Ermessensleistungen anderer der Regelung des § 1 THG angeglichen.

Zu § 49

Mit der Änderung der Nr. 1 und der Einfügung einer Nr. 1 a wurde dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen. Hierdurch soll vor allem das rechtliche Verhältnis zu § 52 klargestellt werden.

Zu § 50

Zu Absatz 2 Satz 2 bestand im Ausschuß Übereinstimmung darüber, daß die Gewährung der besonderen Ernährungszulagen nicht allein deshalb eingestellt werden darf, weil sich der Kranke (etwa wegen einer erforderlichen stationären Behandlung) nicht mehr in der häuslichen Gemeinschaft befindet. Die räumliche Trennung des Kranken von seinen Angehörigen beendet nicht automatisch deren Tuberkulosegefährdung oder -bedrohung; dies ist vielmehr in jedem Einzelfall besonders zu prüfen.

Zu § 56

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Klarstellung.

Zu § 63

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 konnte gestrichen werden, weil diese Bestimmung noch vor Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. § 145 Abs. 1 des Entwurfs) gegenstandslos werden wird.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 soll klargestellt werden, daß diese Bestimmung nicht nur Fälle einer ordnungsmäßigen Entlassung aus der stationären Behandlung, sondern auch solche Fälle umfaßt, in denen der Hilfeempfänger die stationäre Behandlung eigenmächtig abbricht.

Der vom Ausschuß angefügte Absatz 3 dient der Klärung einer Zweifelsfrage, die auf Grund der Bestimmungen des Tuberkulosehilfegesetzes, denen Absatz 1 entspricht, entstanden war. Aus ihm ergibt sich insbesondere, daß für diejenigen Kriegshilfenhilfe-Empfänger, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Personen gehören, die Bestimmung des Absatzes 1 voll zur Anwendung kommt.

Zu § 64

Der Ausschuß hielt es für gerechtfertigt, die Blindenhilfe der Höhe nach an die zur Zeit geltenden Sätze des Pflegegeldes für Kriegsblinde nach § 35 Abs. 1 BVG anzugleichen.

Ein Antrag, Blindenhilfe schon vom 3. Lebensjahr an zu gewähren, wurde abgelehnt, weil für Kinder bis zum 6. Lebensjahre die Bestimmungen über die Hilfe zur Pflege als ausreichend angesehen wurden.

Mit der Änderung des Absatzes 4 übernahm der Ausschuß den Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 65

Die Ergänzung des Absatzes 1 soll klarstellen, daß bei naturgegebener Hilflosigkeit (z. B. eines gesunden Kleinkindes) kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht.

Absatz 3 war zu streichen, da er in den neu eingefügten § 65 a übernommen ist.

Zu § 65 a

Auf die Ausführungen unter I. 3. e) wird Bezug genommen.

Zu § 66

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge hielt es der Ausschuß für sachgerechter, die Hilfe des Unterabschnitts 11 als „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ zu bezeichnen.

Hinsichtlich der zu Absatz 1 vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung billigte der Ausschuß den Standpunkt der Bundesregierung.

Zu § 68

Es wird zunächst auf I. 3. f) Bezug genommen.

Die Einfügung des Absatzes 2 Satz 3 beruht auf dem Wunsch des Ausschusses, bei der Hilfe für Gefährdete, die nicht seßhaft sind, das anzustrebende Ziel im Gesetz besonders hervorzuheben.

Zu § 69

Es wird zunächst auf I. 3. f) Bezug genommen.

Mit der Einfügung des Absatzes 2 Satz 2 soll für den Gefährdeten in gleichem Maße wie für die in § 24 Abs. 1 genannten Personen gewährleistet sein, daß die Unterbringung eine sachgerechte ist. Im übrigen dienen die Änderungen der Absätze 1 bis 3 vor allem der Klarstellung, daß es sich bei der gerichtlichen Anordnung nicht um eine Freiheitsbeschränkung, sondern um eine Freiheitsentziehung handelt.

Zu § 71

Die Einfügung der Worte „vor allem“ in Absatz 2 soll klarstellen, daß die Aufzählung der in Nr. 1 bis 4 genannten Hilfen keine erschöpfende ist.

Zu § 72

Die Ergänzung des Absatzes 1 dient der Klarstellung.

Die Änderung der Nr. 2 in Absatz 2 ist eine Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1960 — 1 BvR 190/58.

Zu § 74

Der Ausschuß stimmte der Regierungsvorlage sowie im Grundsatz auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, in Absatz 2 eine qualifizierte Form der Härte vorzusehen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der im Gesetz verwendeten Begriffe zog es der Ausschuß jedoch vor, die Qualifizierung der Härte nicht durch das Wort „unbillig“, sondern — ebenso wie in § 30 Abs. 3 und § 84 Abs. 3 — durch das Wort „besondere“ auszudrücken.

Der Ausschuß sah davon ab, bestimmte Beträge als anrechnungsfrei zu erklären. Er glaubte, daß

bei einer solchen Bestimmung eine Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht mehr gewährleistet wäre. Er ging dabei von der Erwartung aus, daß der Zweck der Zuwendung, nämlich dem Zuwendungsempfänger eine bessere Lebensführung zu sichern, nicht durch eine enge Auslegung der Bestimmungen vereitelt werden wird.

Zu § 75

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 sollen der Klarstellung bei der Berechnung der Familienzuschläge dienen.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit nach eingehender Beratung, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, dem Grundbetrag der Einkommensgrenze den doppelten Regelsatz des Haushaltsvorstandes zugrunde zu legen. Er ging hierbei von der Erwägung aus, daß der eineinhalbfache Regelsatz in der Praxis vielfach nur dem Betrag gleichkommt, der einer einkommenslosen Person einschließlich der einmaligen Leistungen und der Mehrbedarfzuschläge insgesamt als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Würde man ihn der Einkommensgrenze zugrunde legen, so würde der Zweck der Bestimmung, nämlich Personen mit geringem Einkommen einen über den einfachen Unterstützungsbetrag hinausgehenden Schutz zu gewähren, nicht erreicht.

Der Ausschuß entschied sich in der Frage, ob der Familienzuschlag ein fester Betrag sein oder ob er an die Regelsätze angegliedert werden soll, für die erstere Lösung. Sie entspricht der Regierungsvorlage, der der Bundesrat zugestimmt hat. Bei der zweiten Lösung würden sich die Unterschiede in der Einkommensgrenze zwischen Gebieten mit niedrigen und Gebieten mit hohen Regelsätzen bei kinderreichen Familien zu stark vergrößern.

Zu § 76

Der Ausschuß übernahm die Vorschläge des Bundesrates auf Einfügung der Nr. 1 a und 1 b. Den Vorschlag auf Einfügung einer Nr. 01 lehnte er dagegen in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesregierung ab.

Zu § 77

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 entspricht derjenigen in § 41.

In der Frage der Einkommensgrenze bei der Blindenilfe folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates. Er übernahm dabei den Vorschlag der Bundesregierung auf Einfügung des Absatzes 1 a.

Zu § 77 a

Die vom Ausschuß neu eingefügte Bestimmung soll ermöglichen, durch Rechtsverordnung den Familienzuschlag an die Entwicklung der Regelsätze für Haushaltsangehörige anzupassen, ebenso wie dies beim Grundbetrag durch eine Anlehnung an den Regelsatz des Haushaltsvorstandes bereits automatisch geschieht.

Zu § 77b

Die vom Ausschuß eingefügte Bestimmung beruht auf Ergebnissen des Verwaltungsplanspiels, das im Land Nordrhein-Westfalen über den Entwurf des BSHG durchgeführt worden ist. Die Bestimmung soll zugunsten des Hilfesuchenden mögliche Zweifel beseitigen.

Zu § 78

Der Ausschuß bejahte im Grundsatz die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit. Auf Grund des Ergebnisses des Verwaltungsplanspiels in Nordrhein-Westfalen beschloß er jedoch eine Neufassung des Absatzes 2, die dessen Anwendungsbereich gegenüber der Regierungsvorlage einschränkt.

Zu § 79

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, wurde Nr. 3 gestrichen.

Der Ausschuß sah davon ab, für Nr. 2 einen festen Betrag einzusetzen. Die vorgesehene allgemeine Fassung ermöglicht besonders wegen der unterschiedlichen Einkommensgrenzen besser eine den Besonderheiten des Einzelfalles entsprechende Anwendung der Bestimmung.

Auch von einer Änderung der Nr. 4 wurde abgesehen. Der Ausschuß sprach jedoch die Erwartung aus, daß bei der Anrechnung häuslicher Ersparnisse von jeder kleinlichen Handhabung abgesehen wird.

Zu § 80

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt die Empfehlungen des Bundesrates hierzu.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge der Änderung des § 41.

Der letzte Halbsatz des Absatzes 4 wurde gestrichen, um Härten zu vermeiden, die sich bei der Durchführung des Verwaltungsplanspiels in Nordrhein-Westfalen gezeigt haben.

Zu § 80 a

Die gesamte Vorschrift wurde vom Ausschuß neu eingefügt. Sie soll in Fällen, in denen gleichzeitig ein mehrfacher Bedarf besteht, entsprechend dem Ergebnis des Verwaltungsplanspiels in Nordrhein-Westfalen bei der Berücksichtigung des Einkommens über der Einkommensgrenze eine einheitliche Handhabung sicherzustellen.

Zu § 81

Die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates beschlossene Änderung des Absatzes 2 Nr. 5 soll dazu dienen, einen zu weitgehenden Schutz des Vermögens zu vermeiden.

Wegen des vom Ausschuß gewählten Begriffs „besondere Härte“ in Absatz 2 Nr. 5 anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriffs „unbillige Härte“ wird auf Absatz 1 des Berichtes zu § 74 Bezug genommen.

Zu § 83

Die Neufassung des Absatzes 1 ist eine Folge der grundlegenden Änderung des § 11 Abs. 1.

Absatz 2a wurde auf Grund einer Anregung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge neu eingefügt. Er soll dazu dienen, Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Anwendung des § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Fälle des § 83 BSHG ergeben können.

Zu § 84

Die Ergänzung des Absatzes 1 beruht auf dem Ergebnis des Verwaltungsplanspiels Nordrhein-Westfalen. Sie soll dem Unterhaltspflichtigen im Falle des § 78 Abs. 2 den gleichen Schutz gewähren wie im Falle des § 80.

Die Änderung des Absatzes 2 dient der rechtlichen Klarstellung.

Zu § 85

Nach Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage kann Kostenersatz grundsätzlich nur in solchen Fällen verlangt werden, in denen der Empfänger der Sozialhilfe zugleich auch derjenige ist, der die Gewährung der Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Diese Regelung hielt der Ausschuß für zu eng. Kostenersatz muß vielmehr auch von demjenigen verlangt werden können, der, ohne selbst Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, lediglich für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeiführt. Dies soll die Neufassung des Absatzes 2 sicherstellen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 fand nicht die Zustimmung des Ausschusses; er schloß sich insoweit vielmehr dem Standpunkt der Bundesregierung an.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 wurde vom Ausschuß sehr eingehend beraten. Bei der Erörterung der Frage, ob der in der Regierungsvorlage vorgesehene Schutz des Vermögens zu weit gehe, vertrat die Mehrheit die Auffassung, daß auch der sechsfache Betrag der Einkommensgrenze den mit der Bestimmung beabsichtigten Schutz ausreichend gewährleistet, zumal daneben auch das in § 81 Abs. 2 genannte Vermögen unberücksichtigt bleiben soll. Allerdings hielt es die Mehrheit für erforderlich, außer dem in § 81 Abs. 2 genannten Vermögen auch das Vermögen nach § 81 Abs. 3 unberücksichtigt zu lassen, um im Einzelfall Härten zu vermeiden.

Der Ausschuß hielt es nicht für gerechtfertigt, daß der weitgehende Schutz des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 ohne weiteres auch dem Erben des Hilfeempfängers zugute kommt. Eine über den festen Betrag des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Freistellung des vom Hilfeempfänger nachgelassenen Vermögens gemäß § 81 Abs. 2 und 3 soll vielmehr nur insoweit erfolgen, als dies zur Vermeidung einer besonderen Härte für den Erben geboten ist. Der Ausschuß hat daher in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 den zweiten

Halbsatz gestrichen und dafür in Absatz 3 einen neuen Satz 2 sowie in Absatz 5 einen neuen Satz 3 eingefügt.

Zu Absatz 6 war der Ausschuß der Auffassung, daß das dort vorgesehene vorzeitige Erlöschen des Ersatzanspruchs nur im Falle des Absatzes 3, nicht aber bei einem Anspruch nach Absatz 2 als berechtigt anzusehen ist. Absatz 6 wurde daher entsprechend geändert.

Zu § 86

Auf die allgemeinen Ausführungen des Berichtes unter I. 3. k) wird verwiesen. Im einzelnen ist folgendes zu vermerken:

Die Bedenken der Minderheit richteten sich vor allem gegen die Worte „ausgebaut oder geschaffen werden können“ im Absatz 1 Satz 2 der Regierungsvorlage. Nach Auffassung der Minderheit schränken die insoweit über das geltende Recht hinausgehenden Bestimmungen die Rechte der Sozialhilfeträger über Gebühr ein und gefährden in der Frage der Schaffung von Einrichtungen eine wirksame Durchführung des Gesetzes.

Die Mehrheit sah in dem Entwurf der Bundesregierung jedoch eine den berechtigten Bedürfnissen der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Vorschrift. Sie wies ausdrücklich darauf hin, daß durch die Vorschrift die Verantwortung der Träger der Sozialhilfe für die Durchführung des Gesetzes nicht berührt werde.

Drei Anträge auf Änderung des Absatzes 1 wurden mit Mehrheit abgelehnt. Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Änderung des Absatzes 1 Satz 2 bezweckt, aus der Regelung des Satzes 2 die der privaten Erwerbstätigkeit dienenden Einrichtungen auszuschließen.

Zu § 89

Mit der vom Ausschuß beschlossenen Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 sollen vor allem rechtliche Schwierigkeiten vermieden werden, die auf Grund der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Durchführung des Gesetzes eintreten können. Dies gilt besonders für die letzten Halbsätze der Absätze 1 und 2 in der Fassung der Regierungsvorlage, der insoweit auch der Bundesrat zugestimmt hat. Es ist durch die Neufassung jetzt gesichert, daß der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe auch dann den Widerspruchsbescheid erläßt, wenn die zur Durchführung herangezogene Stelle die Entscheidung, gegen die sich der Widerspruch richtet, im eigenen Namen getroffen hat.

Der Ausschuß konnte sich den verfassungspolitischen Bedenken des Bundesrates gegen Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht anschließen. Er hält es insbesondere angesichts der großen sozialen Bedeutung des Gesetzes für notwendig, daß der Gesetzgeber wenigstens die örtlichen Träger selbst bestimmt, denen die Durchführung des Gesetzes anvertraut wird. Insoweit schließt sich der Ausschuß der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates an.

Zu §§ 90, 90 a

Es ergab sich die Notwendigkeit, für die örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Ausbildungshilfe noch eine Regelung für eine Zwischenzeit zu treffen, um den Auszubildenden vor möglichen Nachteilen zu schützen. Sie ist in § 90 a Abs. 2 vorgesehen. Auf Grund dieser Einfügung wurde § 90 in der Fassung der Regierungsvorlage in die §§ 90 und 90 a aufgeteilt.

Die beiden Einfügungen in § 90 a Abs. 1 dienen der Klarstellung.

Zu § 92

Die Einfügung in Absatz 1 Nr. 1 soll zur Behebung von Zweifelsfragen beitragen, die im Verwaltungsplanspiel Nordrhein-Westfalen aufgetreten waren.

Zu § 94

Auf I. 3. h) dieses Berichtes wird hingewiesen.

Zu § 95

Der Ausschuß folgte dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hatte, § 95 zu streichen, da er nur hinweisende Bedeutung hat.

Zu § 96

Mit der Änderung des Absatzes 3 soll klargestellt werden, daß diese Bestimmung nicht nur Fälle einer ordnungsgemäßen Entlassung aus der Einrichtung, sondern auch solche Fälle umfaßt, in denen der Hilfeempfänger die Einrichtung eigenmächtig verläßt.

Zu Absatz 4: § 90 a Abs. 1 Satz 2 entspricht der allgemeinen Regelung des § 90. Der Ausschuß hielt es daher nicht für gerechtfertigt, auch insoweit die Geltung des Absatzes 1 auszuschließen.

Hinsichtlich des Vorschlages des Bundesrates auf Ergänzung des Absatzes 5 schloß sich der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung an.

Zu § 97

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 100

Die Änderung des Absatzes 1 sowie der Überschrift beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung hielt es der Ausschuß im Interesse der Klarheit der Bestimmung allerdings nicht für angebracht, neben dem Begriff der „pflichtwidrigen Handlung“ auch den Begriff der „gegen Treu und Glauben verstößenden Handlung“ besonders einzufügen.

Zu § 101

Die Ergänzung des Absatzes 6 beruht auf einer Anregung des Bundesrates. Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 Satz 3 vermochte der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung dagegen nicht zu folgen.

Zu § 102

Die Ergänzung ist eine Folge der Änderung des § 97.

Zu § 103

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 104

Der Ausschuß hielt die in Absatz 2 der Regierungsvorlage vorgesehene Bagatellgrenze von 100 DM namentlich mit Rücksicht auf kleinere leistungsschwache Sozialhilfeträger für zu hoch; er hat die Bagatellgrenze daher auf 50 DM herabgesetzt.

Zu § 105

Die Sechsmonatsfrist des Satzes 1 vom „Beginn der Hilfe“ an zu rechnen, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, kann nach Auffassung des Ausschusses im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen; es erscheint klarer und praktischer, als Fristbeginn den Zeitpunkt der „Entscheidung über die Gewährung der Hilfe“ festzusetzen.

Mit der Einfügung des Satzes 3 wird, entsprechend den Bedürfnissen der Praxis, die Regelung des § 18 Abs. 3 RFV auch in das BSHG übernommen. Entgegen dem bisherigen Recht soll die Ersatzanmeldung jedoch erst möglich sein, wenn der erstattungspflichtige Träger der Sozialhilfe trotz sorgfältiger Ermittlungen, die zunächst anzustellen sind, nicht festgestellt werden kann.

Zu § 107

Den hierzu gemachten Vorschlägen des Bundesrates vermochte der Ausschuß nicht zu folgen, da sie gegenüber dem geltenden Fürsorgerecht (§ 3 a RFV) einen Rückschritt bedeuten.

Zu § 108

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates hielt es der Ausschuß für angebracht, die Einschränkung der Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden in Absatz 1 deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu §§ 109 und 110

Die Ergänzungen entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates.

Zu § 111

Die Regierungsvorlage bleibt hinter der entsprechenden Bestimmung des geltenden Rechts (§ 28 RFV) zurück. Außerdem berücksichtigt sie nicht die für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe grundlegende Regelung des § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in Verfahren dieser Art nicht erhoben werden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte beschloß der Ausschuß die gegenüber der Regierungsvorlage erweiterte Fassung.

Zu § 112

Der Ausschuß hielt in Absatz 3 den Ausdruck „Heimführung“ anstatt „Heimschaffung“ für passender.

Zu § 113

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß sich Absatz 1 Satz 3 auch auf das Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1. September 1953 (BGBl. II S. 559) bezieht; gemäß Artikel 23 des Abkommens vom 28. Juli 1951 werden die unter das Abkommen fallenden Flüchtlinge auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge den eigenen Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten gleichgestellt. Der Ausschuß hielt daher die ausdrückliche Einfügung dieser wie auch anderer Rechtsvorschriften nicht für erforderlich.

Zu § 114

Mit der Ersetzung der Worte „sollen ihm“ durch die Worte „sind ihm auf Antrag“ folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates. Der neue Satz 2 dient der Anpassung an diese Änderung sowie der Klarstellung.

Zu §§ 116 ff. (Abschnitt 12)

Bei der Beratung des Abschnitts 12 beschäftigte sich der Ausschuß auch eingehend mit der aus Kreisen der Ärzteschaft geäußerten Befürchtung, durch die Regelung der §§ 116 ff. könnte die Behandlungsfreiheit des behandelnden Arztes beeinträchtigt werden. Nach erneuter Prüfung aller Gesichtspunkte kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß die Befürchtung nicht begründet ist. Die angegriffene Regelung des Entwurfs ist dem geltenden Recht, nämlich dem Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957, entnommen. Sie dient allein der Sicherung einer rechtzeitigen und umfassenden Rehabilitation der Behinderten und soll zu diesem Zweck neben der Tätigkeit des frei praktizierenden Arztes lediglich eine ergänzende, auch Fragen nichtmedizinischer Art betreffende Beratung durch Gesundheitsamt und Landesarzt ermöglichen. Bei den offenen Fragen handelt es sich damit im wesentlichen um solche einer Abstimmung in der Praxis. Gegen die fragliche Regelung sind auch weder vom Gesundheitsausschuß noch vom Bundesrat Einwendungen erhoben worden. Der Ausschuß sah daher von grundsätzlichen Änderungen der Regierungsvorlage ab.

Zu § 117

Die Einfügung der Worte „nicht nur vorübergehend“ in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist eine Folge der entsprechenden Ergänzung des § 37 Abs. 1; mit ihr wurde gleichzeitig einem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Nr. 1 entsprochen. Die Streichung des Wortes „wesentliche“ in Absatz 1 Nr. 2 beruht auf einer Empfehlung des Gesundheitsausschusses.

Mit der Änderung des Absatzes 2 folgte der Ausschuß im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates. Anstelle der vom Bundesrat vorgeschla-

genen Begriffe „Jugendleiter und Kindergärtnerinnen“ hielt der Ausschuß allerdings die Begriffe „Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen“ für sachgerechter.

Zu § 119

Die Änderungen dieser Bestimmung entsprechen Vorschlägen des Bundesrates.

Zu § 120

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 soll klarstellen, daß die dort genannten Personen einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe auch dann haben, wenn sie im Ausland verwendet werden. Der neu eingefügte Absatz 1 a bringt zum Ausdruck, daß auch für die im Ausland beschäftigten deutschen Ortskräfte die Tuberkulosehilfe im Rahmen des öffentlichen Dienstes gewährt wird; bei diesem Personenkreis stellt die Tuberkulosehilfe jedoch nur eine Ermessensleistung dar, die allerdings nicht an die einschränkende Voraussetzung des § 112 Abs. 1 Satz 2 gebunden ist.

Die Änderungen und Ergänzungen des Absatzes 3 bedeuten ebenfalls eine Klarstellung; der neu eingefügte Satz 2, zweiter Halbsatz bringt entsprechend dem in Satz 2, erster Halbsatz festgelegten Grundsatz eine ausdrückliche Sonderregelung für die wegen einer Verwendung im Ausland gewährten Bezüge.

Zu § 121

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, beruht auf Erfahrungen der Praxis.

Zu § 125

Die Ergänzung ist eine notwendige Folge der Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 2 des Tuberkulosehilfegesetzes durch das vom Bundestag am 25. Januar 1961 beschlossene Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften.

Zu § 128

Für die Neufassung des Absatzes 1 gilt das zu § 125 Gesagte.

Zu § 129

Die Ergänzung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Die Einfügung des Absatzes 2 a ist eine Folge der Einfügung des § 61 Abs. 3.

Zu § 133 a

Die Einfügung dieser Bestimmung ist eine notwendige Folge der grundlegenden Änderung des § 11 Abs. 1. Sie soll — ebenso wie die Änderung des § 83 Abs. 1 — sicherstellen, daß die den Fürsorgeträgern nach geltendem Recht gegebenen Möglichkeiten, von einem anderen Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen, trotz der Änderung des § 11 Abs. 1 auch nach dem neuen Recht in vollem Umfange gewahrt bleiben. Insoweit stellt § 133 a eine Ergänzung des § 83 Abs. 1 dar.

Zu § 134 a

Die Einfügung dieser Bestimmung bringt eine nach dem Wegfall des sogenannten Resolutverfahrens für die Praxis notwendige Übergangsregelung.

Zu § 143

Mit der Neufassung folgte der Ausschuß im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates. Ein Bedürfnis, die Ermächtigung nach Absatz 1 auch für die Gesundheitsämter vorzusehen, vermochte er in Übereinstimmung mit der Bundesregierung jedoch nicht anzuerkennen.

Zu § 145

Der Ausschuß erkannte den Wunsch des Bundesrates als berechtigt an, den Ländern für die Vorbereitung der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften eine längere Frist einzuräumen. Er schloß sich daher dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 an.

Bonn, den 25. April 1961

Frau Niggemeyer

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1799 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

darauf hinzuwirken, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen über Anträge der Versicherten auf Gewährung von Rentenleistungen so rechtzeitig entscheiden, daß die Antragsteller in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen oder — nach Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes — von Sozialhilfe zu bestreiten. Für die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, der Rentenanspruch aber dem Grunde nach feststeht, soll darauf hingewirkt werden, daß die Versicherungsträger den Antragstellern Vorschüsse mindestens in der Höhe leisten, in der andernfalls Fürsorgeunterstützung oder Sozialhilfe zu gewähren wäre.

Bonn, den 25. April 1961

Der Ausschuß für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge

Dr. Willeke
Vorsitzender

Frau Niggemeyer
Berichterstatterin

Zusammenstellung
 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)
 — Drucksache 1799 —
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kommunalpolitik
 und öffentliche Fürsorge
 (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)**Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1**ABSCHNITT 1****Allgemeines****Allgemeines**

§ 1

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

unverändert

(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

unverändert

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Entwurf

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unververtretbaren Mehrkosten erfordern.

(3) Auf seinen Wunsch *darf* der Hilfeempfänger *nur* in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch *ist nicht übertragbar*.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz *nichts anderes bestimmt*.

§ 5

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

§ 6

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmungen der §§ 34 und 54 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern. Die Sonderbestimmungen der §§ 38, 46 und 47 gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

§ 7

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Auf seinen Wunsch **soll** der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch **kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden**.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz **das Ermessen nicht ausschließt**.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit *diese* nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist *und* auch von *den* Verbänden der freien Wohlfahrtspflege *nicht* wahrgenommen wird.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben *ist zu achten*.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) *Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen.*

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) *unverändert*

(2) Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Sozialhilfe sowie die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit **letztere** nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. **Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten** auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, **ist der Rat-suchende zunächst hierauf hinzuweisen.**

§ 9

unverändert

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) *unverändert*

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten **und dabei** deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

(3) *unverändert*

(4) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

(5) **Sind die erforderlichen Hilfemaßnahmen im Einzelfalle von der freien Wohlfahrtspflege eingeleitet und gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von eigenen Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT 2

ABSCHNITT 2

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt

UNTERABSCHNITT 1

UNTERABSCHNITT 1

Personenkreis, Gegenstand der Hilfe

Personenkreis, Gegenstand der Hilfe

§ 11

§ 11

Personenkreis

Personenkreis

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der *für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen* den notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann.

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der **seinen** notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. **Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen.**

(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch dem gewährt werden, der ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat, jedoch einzelne für seinen Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten kann; von dem Hilfeempfänger kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

(2) **unverändert**

§ 12

§ 12

Notwendiger Lebensunterhalt

Notwendiger Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) **Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.**

§ 12a

**Übernahme
von Krankenversicherungsbeiträgen**

Für Rentenantragsteller, die nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungs-pflichtig sind, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die Antragsteller die Beiträge zu tragen haben und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 72 Abs. 2 Nr. 2 gilt insoweit nicht.

Entwurf

§ 13

Alterssicherung

Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen.

§ 14

Bestattungskosten

Die *notwendigen* Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 15

Haushaltsgemeinschaft

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, daß er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch der Hilfesuchende von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zur Arbeit

§ 16

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält. Hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammenzuwirken.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde. Frauen *soll* eine Arbeit nicht zugemutet werden, *wenn* dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu berück-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

Alterssicherung

Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung **oder auf ein angemessenes Sterbegeld** zu erfüllen.

§ 14

Bestattungskosten

Die **erforderlichen** Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 15

unverändert

§ 15a

Gestaltung der Hilfe für Nichtseßhafte

Bei der Gestaltung der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen Nichtseßhaften ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zur Arbeit

§ 16

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde. Frauen **darf** eine Arbeit nicht zugemutet werden, **soweit** dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten zu

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt. Im übrigen gilt § 78 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechend.

berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt. Im übrigen gilt § 78 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechend.

§ 17

§ 17

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

unverändert

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

§ 18

§ 18

**Gewöhnung an Arbeit,
Prüfung der Arbeitsbereitschaft**

unverändert

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3

UNTERABSCHNITT 3

Form und Maß der Leistungen

Form und Maß der Leistungen

§ 19

§ 19

**Laufende und einmalige Leistungen,
Taschengeld****Laufende und einmalige Leistungen,
Taschengeld**

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(1) unverändert

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung umfaßt auch ein *angemessenes* Taschengeld.

§ 20

Regelsätze

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und *ähnlichen* Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht geboten ist, die Leistungen abweichend von den Regelsätzen zu bemessen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze, *über laufende Leistungen außerhalb der Regelsätze* sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen.

(3) Die *oberste* Landesbehörde oder die von *ihr* bestimmte Stelle *setzt* die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest; dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen.

§ 21

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter,

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.

(2) Für *Mütter*, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Erwerbstätige ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; dies gilt vor allem für Personen, die trotz beschränkter Leistungsvorgängen einem Erwerb nachgehen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung umfaßt auch ein angemessenes Taschengeld, **es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.**

§ 20

Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und **gleichartigen** Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht geboten ist, die Leistungen abweichend von den Regelsätzen zu bemessen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen; **die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.**

(3) Die **zuständigen** Landesbehörden oder die von **ihnen** bestimmten Stellen **setzen** die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest; dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und örtliche Unterschiede zu berücksichtigen.

§ 21

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. **unverändert**
2. für Personen **unter fünfundsiebzehn Jahren**, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. **unverändert**

soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht.

(2) Für **Personen**, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) **unverändert**

Entwurf

(4) *Treffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zusammen, ist ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Im übrigen sind Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 nebeneinander anzuwenden.*

§ 22

Mehrbedarf für Blinde

(1) Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 *beträgt* für erwerbstätige Blinde *mindestens vierzig vom Hundert* des Erwerbseinkommens, *jedoch mindestens* fünfzig Deutsche Mark monatlich, wenn *das Erwerbseinkommen diesen Betrag erreicht oder übersteigt*.

(2) Bei Blinden in Anstalts- oder Heimpflege *trägt* das Taschengeld das Zweifache des Betrages, der im allgemeinen bei Anstalts- oder Heimaufenthalt als Taschengeld gewährt wird.

(3) Als blind im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe hat, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.

UNTERABSCHNITT 4

Folgen bei Arbeitsscheu
und unwirtschaftlichem Verhalten

§ 23

Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung
der Hilfe

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. *Das gleiche gilt für einen* Hilfesuchenden, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat oder auf den die übrigen Voraussetzungen des § 79 oder des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zutreffen.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden.

§ 22

Mehrbedarf für Blinde

(1) Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 **ist** für erwerbstätige Blinde **in Höhe** des Erwerbseinkommens **anzuerkennen**, wenn **es** fünfzig Deutsche Mark monatlich **nicht** übersteigt; **übersteigt es diesen Betrag, so beträgt der Mehrbedarf fünfzig Deutsche Mark zuzüglich fünfundzwanzig vom Hundert des fünfzig Deutsche Mark übersteigenden Erwerbseinkommens.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

UNTERABSCHNITT 4

Folgen bei Arbeitsscheu
und unwirtschaftlichem Verhalten

§ 23

Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung
der Hilfe

(1) **unverändert**

(2) Bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt **oder auf Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim beschränkt** werden. **Ferner kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden bei einem** Hilfesuchenden, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat oder auf den die übrigen Voraussetzungen des § 79 oder des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zutreffen.

(3) **unverändert**

Entwurf

§ 24

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Weigert sich jemand trotz wiederholter Aufforderung beharrlich, zumutbare Arbeit zu leisten, und *wird* deshalb ihm oder einem Unterhaltsberechtigten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt *gewährt*, so kann seine Unterbringung zur Arbeitsleistung in einer von der *obersten* Landesbehörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 937), angeordnet werden. Er ist *bei der Aufforderung zur Arbeit* auf die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung schriftlich hinzuweisen. Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt ist nicht zulässig bei Personen unter achtzehn Jahren oder wenn die Anstaltsunterbringung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(3) Während des Aufenthalts in der Anstalt ist auf die Bereitschaft des Untergebrachten hinzuwirken, den Lebensunterhalt für sich und seine Unterhaltsberechtigten durch Arbeit zu beschaffen. In geeigneten Fällen soll die Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erstrebt werden.

(4) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung geht der Unterbringung in einer Anstalt nach Absatz 1 vor.

ABSCHNITT 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 25

Arten der Hilfe

- (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt
1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
 2. Ausbildungshilfe,
 3. vorbeugende Gesundheitshilfe,
 4. Krankenhilfe,
 5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 24

Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Weigert sich jemand trotz wiederholter Aufforderung beharrlich, zumutbare Arbeit zu leisten, und **ist es** deshalb **notwendig**, ihm oder einem Unterhaltsberechtigten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt **zu gewähren**, so kann seine Unterbringung zur Arbeitsleistung in einer von der **zuständigen** Landesbehörde als geeignet anerkannten abgeschlossenen Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 937), angeordnet werden. Er ist **vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens** auf die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung schriftlich hinzuweisen. Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

ABSCHNITT 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 25

Arten der Hilfe

- (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt
1. **unverändert**
 2. **unverändert**
 3. **unverändert**
 4. **unverändert**
 5. **unverändert**

Entwurf

6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur *Familien- und Hauspflege*,
11. Hilfe für Gefährdete,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung gewährt, umfaßt die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

§ 26

Personenkreis

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

§ 27

Kostenbeitrag bei erweiterter Hilfe

In *besonderen* Fällen kann die Hilfe auch in dem *Umfange* gewährt werden, in dem den in § 26 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zuzumuten ist. In diesem *Umfange* haben sie zu den *Kosten der Hilfe beizutragen*.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

§ 28

(1) Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll in der Regel nur gewährt werden, wenn dem Hilfesuchenden sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden müßte.

(3) Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. Hilfe zur **Weiterführung des Haushalts**,
11. unverändert
12. unverändert

(2) unverändert

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung gewährt, umfaßt die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

§ 26

unverändert

§ 27

Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz

In **begründeten** Fällen kann Hilfe **über § 26 hinaus zunächst auch insoweit** gewährt werden, **als** den **dort** genannten Personen die Aufbringung der Mittel **aus dem Einkommen oder Vermögen** zuzumuten ist. In diesem *Umfange* haben sie **dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen**.

UNTERABSCHNITT 2

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

§ 28

unverändert

Entwurf

UNTERABSCHNITT 3

Ausbildungshilfe

§ 29

Inhalt

(1) Zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit ist dem Auszubildenden Ausbildungshilfe zu gewähren.

(2) Ausbildungshilfe ist auch zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule zu gewähren. Zum Besuch einer Hochschule *oder Fachschule* soll sie gewährt werden.

(3) Ausbildungshilfe ist ferner zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zu gewähren, die geboten sind, um eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

§ 30

Voraussetzungen

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf wird nur gewährt, wenn

1. der Auszubildende für den Beruf geeignet ist,
2. die Leistungen des Auszubildenden die Gewährung der Hilfe rechtfertigen,
3. der beabsichtigte Ausbildungsweg fachlich notwendig ist,
4. der Beruf voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit wird nur gewährt, wenn eine Berufsausbildung aus besonderen Gründen unterbleibt. Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Hochschule *oder Fachschule* wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden erheblich über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule gilt Absatz 1 Nr. 2.

(4) Wird die Ausbildung nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begonnen, *soll* die Hilfe nur gewährt werden, wenn die Besonderheit des Falles oder die Art der Ausbildung dies rechtfertigt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

UNTERABSCHNITT 3

Ausbildungshilfe

§ 29

Inhalt

(1) unverändert

(2) Ausbildungshilfe ist auch zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule **oder einer Fachschule** zu gewähren. Zum Besuch einer Hochschule **sowie einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren oder höheren Schule gleichgestellt ist**, soll sie gewährt werden.

(3) unverändert

§ 30

Voraussetzungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Hilfe zum Besuch einer höheren Schule, einer Hochschule **oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der höheren Schule gleichgestellt ist**, wird nur gewährt, wenn die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden erheblich über dem Durchschnitt liegen oder wenn ein Abbruch der Ausbildung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. **Für die Hilfe zum Besuch einer Fachschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Fähigkeiten und Leistungen des Auszubildenden über dem Durchschnitt liegen.** Für die Hilfe zum Besuch einer mittleren Schule **oder einer Einrichtung, deren Ausbildungsabschluß dem der mittleren Schule gleichgestellt ist**, gilt Absatz 1 Nr. 2.

(4) Wird die Ausbildung nach der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres begonnen, **so wird** die Hilfe nur gewährt, wenn die Besonderheit des Falles oder die Art der Ausbildung dies rechtfertigt.

Entwurf

§ 31

Umfang der Hilfe

(1) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Auszubildende, die nicht mehr im Volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und *Umfang* der in Absatz 1 genannten Leistungen bestimmen.

§ 32

Darlehen

Für die Ausbildung an einer Hochschule oder Fachschule kann die Hilfe für einen angemessenen Zeitraum vor dem Abschluß der Ausbildung als Darlehen gewährt werden.

§ 33

Beteiligung anderer Stellen

Die Voraussetzungen der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zum Besuch einer Fachschule sind im Benehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder *einer* Hochschule ist die Schule oder die Hochschule zu hören.

UNTERABSCHNITT 4

Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 34

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder eine sonstige *Gesundheitsschädigung* einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden.

(2) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe *sind* vor allem die nach ärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Erholung für Kinder *und* Jugendliche und der *Müttererholung* in geeigneten Müttergenesungsheimen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 31

Umfang der Hilfe

(1) *unverändert*

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Auszubildende, die nicht mehr im Volksschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. **Satz 2 und § 21 mit Ausnahme des Absatzes 3 sind nebeneinander anzuwenden.**

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und **Maß** der in Absatz 1 genannten Leistungen bestimmen.

§ 32

unverändert

§ 33

Beteiligung anderer Stellen

Die Voraussetzungen der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zum Besuch einer Fachschule sind im Benehmen mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu prüfen. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule, **einer Einrichtung der in § 29 Abs. 2 Satz 2 genannten Art, einer Fachschule** oder Hochschule ist die Schule, **die Einrichtung** oder die Hochschule zu hören.

UNTERABSCHNITT 4

Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 34

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger **Gesundheitsschaden** einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. **Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden.**

(2) **Zu den** Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe **gehören** vor allem die nach ärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen der Erholung, **besonders** für Kinder, Jugendliche und **alte Menschen sowie für Mütter** in geeigneten Müttergenesungsheimen.

Entwurf

(3) Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

UNTERABSCHNITT 5

Krankenhilfe

§ 35

(1) Kranken ist Krankenhilfe zu gewähren.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

UNTERABSCHNITT 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 36

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt ärztliche *Betreuung und Hebammenhilfe einschließlich Vorsorgeuntersuchungen*, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln *und Ersatz der im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen*. Die Hilfe soll in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt werden. Außerhalb einer Anstalt oder eines Heims sind für sechs zusammenhängende Wochen vor der Entbindung und sechs zusammenhängende Wochen nach der Entbindung angemessene Ernährungszulagen zu gewähren.

(3) Zur Entbindung in einer Anstalt oder einem Heim soll Hilfe gewährt werden, wenn die Aufnahme in eine Anstalt oder ein Heim aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen geboten ist.

UNTERABSCHNITT 7

Eingliederungshilfe für Behinderte

§ 37

Personenkreis und Aufgabe

(1) Eingliederungshilfe ist zu gewähren

1. Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen,
2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder hochgradig sehgeschwachten Personen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

UNTERABSCHNITT 5

Krankenhilfe

§ 35

unverändert

UNTERABSCHNITT 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 36

(1) unverändert

(2) Die Hilfe umfaßt Hebammenhilfe, ärztliche **Behandlung**, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln, **einen Entbindungskostenbeitrag und Stillgeld; die Leistungen sollen nach Maß und Form** in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt werden. **Die Hilfe umfaßt auch Vorsorgeuntersuchungen, soweit diese nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung den Familienangehörigen eines Versicherten zu gewähren sind.** Außerhalb einer Anstalt oder eines Heims sind für sechs zusammenhängende Wochen vor der Entbindung und sechs zusammenhängende Wochen nach der Entbindung angemessene Ernährungszulagen zu gewähren. **Satz 3 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.**

(3) unverändert

UNTERABSCHNITT 7

Eingliederungshilfe für Behinderte

§ 37

Personenkreis und Aufgabe

(1) Eingliederungshilfe ist zu gewähren

1. unverändert
2. Blinden, von Blindheit bedrohten oder **nicht nur vorübergehend** hochgradig sehgeschwachten Personen,

Entwurf

3. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
4. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
5. Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind.

Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen.

(2) Anderen Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn wenigstens unabhängig von Pflege zu machen.

§ 38

Maßnahmen der Hilfe

(1) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, mindestens im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, falls erforderlich auch *über das Volksschulpflichtige Alter* hinaus; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
4. Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
5. Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit **nicht nur vorübergehend** wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
4. Personen, die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit **nicht nur vorübergehend** wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
5. un verändert

Körperbehinderte im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems **nicht nur vorübergehend** wesentlich behindert sind oder bei denen wesentliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen.

(2) un verändert

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern **und dabei dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn wenigstens unabhängig von Pflege zu machen.

§ 38

Maßnahmen der Hilfe

(1) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche **oder ärztlich verordnete** Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
2. un verändert
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, mindestens im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, falls erforderlich auch **darüber** hinaus; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
4. un verändert
5. un verändert

Entwurf

Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt,

6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben.

(2) Behinderten, bei denen wegen der Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach Absatz 1 nicht möglich sind, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit gegeben werden.

§ 39

Lebensunterhalt für Behinderte

(1) Die Hilfe nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 umfaßt auch den Lebensunterhalt des Behinderten.

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Behinderte, die nicht mehr im vollschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von mindestens fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 sind nebeneinander anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können auch nach Beendigung der in § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

§ 40

Lebensunterhalt für andere Personen

(1) Erfordert die Behinderung stationäre Behandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen, sollen die Leistungen, die für die von *den* Behinderten bisher überwiegend unterhaltenen Personen nach Regelsätzen zu gewähren sind, angemessen erhöht werden; sie sollen so bemessen werden, daß der Wille des Behinderten zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Behinderten und der von ihm bisher überwiegend unterhaltenen Personen vermieden wird.

(2) § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. unverändert

7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen **oder ärztlich verordneten** Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben.

(2) unverändert

(3) **Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.**

§ 39

Lebensunterhalt für Behinderte

(1) unverändert

(2) Für den Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2. Für Behinderte, die nicht mehr im vollschulpflichtigen Alter sind, ist für den laufenden Lebensunterhalt ein Mehrbedarf von mindestens fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, wenn der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist. Satz 2 und § 21 **mit Ausnahme des Absatzes 3** sind nebeneinander anzuwenden.

(3) unverändert

§ 40

Lebensunterhalt für andere Personen

(1) Erfordert die Behinderung stationäre Behandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen, sollen die Leistungen, die für die von **dem** Behinderten bisher **auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht** überwiegend unterhaltenen Personen nach Regelsätzen zu gewähren sind, angemessen erhöht werden; sie sollen so bemessen werden, daß der Wille des Behinderten zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Behinderten und der von ihm bisher **auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht** überwiegend unterhaltenen Personen vermieden wird

(2) unverändert

Entwurf

§ 41

Erweiterte Hilfe

Erfordert die Behinderung *stationäre Maßnahmen* oder ambulante Behandlung, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 26 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 42

Versagung der Hilfe

Wird der Erfolg der Hilfe durch den Behinderten oder durch den, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Person des Behinderten zu sorgen hat, schuldhaft gefährdet, kann die Weitergewährung der Hilfe ganz oder teilweise versagt werden; der Behinderte, der Sorgepflichtige und der behandelnde Arzt sind zu hören.

§ 43

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen soll der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 118) und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zusammenwirken.

(3) *Für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen stellt das Gesundheitsamt den Gesamtplan auf; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.*

§ 44

Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der Behinderten, über Art und Umfang der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die der Eingliederungshilfe entsprechende Maßnahmen durchführen, erlassen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 41

Erweiterte Hilfe

Erfordert die Behinderung **Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** oder ambulante Behandlung, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 26 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 41 a

Vorläufige Hilfeleistung

Steht nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

§ 42

unverändert

§ 43

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf; **bei Körperbehinderten oder von einer Körperbehinderung bedrohten Personen ist er im Benehmen mit dem Gesundheitsamt aufzustellen.**

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

§ 44

unverändert

Entwurf

UNTERABSCHNITT 8

Tuberkulosehilfe

§ 45

Aufgabe und Umfang

(1) Aufgabe der Tuberkulosehilfe ist es, die Heilung Tuberkulosekranker zu fördern und zu sichern sowie die Umgebung der Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen.

(2) Die Tuberkulosehilfe umfaßt

1. Heilbehandlung,
2. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt,
4. Sonderleistungen,
5. vorbeugende Hilfe.

(3) Wegen Tuberkulose wird Hilfe nach den §§ 34 und 35 nicht gewährt.

§ 46

Heilbehandlung

(1) Dem Kranken ist Heilbehandlung zu gewährleisten.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt je nach den Erfordernissen des Einzelfalles

1. stationäre Behandlung einschließlich der Dauerbehandlung,
2. stationäre Beobachtung, auch zur Klärung diagnostischer Fragen,
3. ambulante Behandlung einschließlich der hierzu erforderlichen Kontrolluntersuchungen,
4. Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln,
5. Behandlung in Kur- und Badeorten,
6. häusliche Pflege,
7. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen der Heilbehandlung,
8. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen.

(3) Die stationäre Behandlung schließt die gleichzeitige Behandlung anderer Krankheiten ein; sie schließt auch die zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz ein, soweit diese für die Vorbereitung oder Durchführung der stationären Behandlung erforderlich sind.

§ 47

Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) Dem Kranken oder Genesenen ist Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben zu gewähren, so-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

UNTERABSCHNITT 8

Tuberkulosehilfe

§ 45

Aufgabe und Umfang

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wegen Tuberkulose wird Hilfe nach den §§ 34 und 35 nicht gewährt. **Auf die Tuberkulosehilfe ist § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.**

§ 46

Heilbehandlung

(1) unverändert

(2) Die Heilbehandlung umfaßt je nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. häusliche **Wartung und** Pflege

7. unverändert

8. unverändert

(3) unverändert

§ 47

Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

weit die Krankheit oder ihre Auswirkungen besondere Maßnahmen erfordern. Die Hilfe muß den Kräften und der Eignung des Kranken oder Genesenen entsprechen. Sie soll dazu beitragen, daß er die Auswirkungen der Krankheit soweit wie möglich überwindet.

(2) Die Hilfe umfaßt die in § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit ihnen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben. § 43 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Während der stationären Behandlung soll dem Kranken nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, seine beruflichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern.

(4) Arbeitswilligen Kranken, die in absehbarer Zeit in das allgemeine Arbeitsleben nicht eingegliedert werden können, soll Gelegenheit gegeben werden, eine geeignete Tätigkeit auszuüben, soweit ihr Gesundheitszustand dies zuläßt.

§ 48

Hilfe zum Lebensunterhalt

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2, soweit die §§ 49 bis 52 nichts anderes bestimmen.

§ 49

Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu gewähren

1. dem Kranken *oder Genesenen*,
2. den Personen, zu deren Unterhalt der Kranke oder Genesene verpflichtet ist, wenn sie bis zur Erkrankung mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn seine Unterhaltspflicht nach diesem Zeitpunkt entstanden ist,
3. den Personen, denen der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte bis zur Erkrankung auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht regelmäßig Unterhalt gewährt hat.

Anderen Personen soll Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn sie in Wohngemeinschaft mit dem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet.

§ 50

Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt

(1) Form und Maß der Hilfe zum Lebensunterhalt müssen den durch die Krankheit verursachten besonderen Bedürfnissen des Kranken oder Gene-

(2) Die Hilfe umfaßt die in § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit ihnen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie nachgehende Hilfe zur Sicherung der Eingliederung in das Arbeitsleben. § 43 gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 48

unverändert

§ 49

Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu gewähren

1. dem Kranken,
- 1a. dem Genesenen für die Dauer der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 47 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5,
2. *unverändert*

3. *unverändert*

Anderen Personen soll Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn sie in Wohngemeinschaft mit **einem** Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet.

§ 50

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

senen sowie der anderen in § 49 genannten Personen entsprechen.

(2) Soweit der Lebensunterhalt nach Regelsätzen zu bemessen ist, ist ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Außerdem sind dem Kranken oder Genesenen und den anderen in § 49 genannten Personen, die tuberkulosegefährdet oder -bedroht sind, nach dem Bedürfnis des Einzelfalles besondere Ernährungszulagen zu gewähren.

(3) § 21 ist neben Absatz 2 anzuwenden, § 21 Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch Tuberkulose verursacht worden ist.

(4) Die Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 49 Satz 1 genannten Personen, die nicht mit dem Kranken oder Genesenen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, soll nicht höher sein als die Leistungen, die der Kranke oder Genesene oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte ihnen vor der Erkrankung durchschnittlich gewährt hat.

§ 51

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Ist dem Kranken auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils oder einer sonstigen richterlichen Entscheidung die Freiheit entzogen, so wird den anderen in § 49 genannten Personen Hilfe zum Lebensunterhalt als Tuberkulosehilfe nur gewährt, wenn der Kranke vor der Freiheitsentziehung in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt hat. Die Hilfe wird außer im Falle der Untersuchungshaft nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beginn der Freiheitsentziehung gewährt.

§ 52

Hilfe zum Lebensunterhalt während einer Übergangszeit

Hilfe zum Lebensunterhalt soll, soweit angemessen, auch während einer Übergangszeit gewährt werden, besonders während einer Einarbeitungszeit, bei Teilzeit- oder Leichtarbeit oder beim Bezuge von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe. Die Hilfe soll jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung der Heilbehandlung oder der Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 47 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt werden.

§ 53

Sonderleistungen

(1) Als Sonderleistungen sollen, soweit im Einzelfall geboten, gewährt werden

1. Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb,
2. Mitwirkung bei der Wohnungsbeschaffung.

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die Leistung nach Nummer 2 wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt.

(2) Als Sonderleistungen können, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, gewährt werden

1. Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse,
2. Beihilfen an den Kranken oder seine Angehörigen zum Besuch während der stationären Behandlung und der stationären Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

§ 54

Vorbeugende Hilfe

(1) Vorbeugende Hilfe ist Minderjährigen und ihren Müttern zu gewähren, wenn sie in Wohngemeinschaft mit einem Kranken leben, der an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet. Sie kann auch anderen Personen aus der Umgebung eines Tuberkulosekranken gewährt werden.

(2) Die vorbeugende Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannten Personen gegen die Übertragung der Krankheit oder eine erneute Erkrankung widerstandsfähig zu machen.

§ 55

Erweiterte Hilfe

Heilbehandlung und Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben sind auch dann in vollem Umfange zu gewähren, wenn den in § 26 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

§ 56

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, ob der Träger der Sozialhilfe oder *ob ein anderer* zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Sind in anderen Fällen Maßnahmen der Heilbehandlung unaufschiebbar, hat der Träger der Sozialhilfe sie einzuleiten.

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat die Stelle, die er zur Gewährung der Hilfe für verpflichtet hält, unverzüglich über seine Maßnahme zu unterrichten. Die verpflichtete Stelle hat die dem Träger der Sozialhilfe entstandenen Kosten zu erstatten; für die Erstattungspflicht der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die §§ 1531 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

§ 56

Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, ob **ein anderer als** der Träger der Sozialhilfe oder **welcher andere** zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Sind in anderen Fällen Maßnahmen der Heilbehandlung unaufschiebbar, hat der Träger der Sozialhilfe sie einzuleiten.

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat die Stelle, die er zur Gewährung der Hilfe für verpflichtet hält, unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Die verpflichtete Stelle hat die dem Träger der Sozialhilfe entstandenen Kosten zu erstatten; für die Erstattungspflicht der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die §§ 1531 bis 1543 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 57

Weiterbestehen der sachlichen Zuständigkeit

Ändern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Sozialhilfe begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 56 und nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 58

Übernahme von Kosten durch den Träger der Sozialhilfe

Der Träger der Sozialhilfe ist nicht verpflichtet, Kosten für eine Maßnahme zu übernehmen, die nicht von ihm veranlaßt oder genehmigt ist, außer wenn die Maßnahme von einer Stelle eingeleitet ist, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, und wenn sie bei rechtzeitiger Kenntnis von dem Träger der Sozialhilfe durchzuführen gewesen wäre.

§ 59

Übernahme der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist verpflichtet, auf Antrag einer Stelle, die im Falle von Tuberkulose Leistungen zu gewähren hat, auf deren Rechnung die Heilbehandlung und die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben durchzuführen. Er kann die Erstattung angemessener Verwaltungskosten verlangen.

§ 60

Beteiligung des Gesundheitsamtes

(1) Tuberkulosehilfe kann bei dem Gesundheitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, beantragt werden. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich an das Gesundheitsamt weiter. Das Gesundheitsamt leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe zu.

(2) Wird kein Antrag nach Absatz 1 gestellt, kann das Gesundheitsamt Tuberkulosehilfe bei dem Träger der Sozialhilfe beantragen.

(3) Wird kein Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 gestellt, hat der Träger der Sozialhilfe die von ihm beabsichtigten Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt einzuleiten.

§ 61

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Der Träger der Sozialhilfe und das Gesundheitsamt haben den Kranken oder Genesenen, die

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

§ 60

unverändert

§ 61

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zur Erkrankung gelebt haben, sowie die sonstigen Hilfeempfänger zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, kann der Träger der Sozialhilfe oder das Gesundheitsamt den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe und dem Gesundheitsamt die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein sonstiger Hilfeempfänger in grober Weise oder beharrlich gegen eine Weisung des Trägers der Sozialhilfe oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in das Arbeitsleben, so können die Hilfe zu seinem Lebensunterhalt auf das Unerläßliche eingeschränkt und die Sonderleistungen ganz oder teilweise versagt werden, solange er trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folgen sein Verhalten fortsetzt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe und dem Gesundheitsamt die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein sonstiger Hilfeempfänger in grober Weise oder beharrlich gegen eine Weisung des Trägers der Sozialhilfe oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in das Arbeitsleben, so können die Hilfe zu seinem Lebensunterhalt **bis** auf das Unerläßliche eingeschränkt und die Sonderleistungen ganz oder teilweise versagt werden, solange er trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folgen sein Verhalten fortsetzt.

(3) Die nach Absatz 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 62

Durchführungsvorschriften, Einzelweisungen

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang der in den §§ 46 bis 55 genannten Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Bestimmungen über die Tuberkulosehilfe erforderlich sind.

(3) Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung Einzelweisungen erteilen für

1. die Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1,
2. den Vollzug
 - a) der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben,

§ 62

unverändert

Entwurf

- b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 50 Abs. 2 Satz 2 (besondere Ernährungszulagen),
- c) der Sonderleistungen,
- d) der vorbeugenden Hilfe.

§ 63

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen

1. durch Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1,
2. durch den Vollzug der §§ 47, 50 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 53 und 54,
3. durch den Vollzug des § 46 bis zum 30. September 1961, soweit diese Aufwendungen nicht bereits von Nummer 1 erfaßt werden.

Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Als stationäre Dauerbehandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die stationäre Behandlung vom Beginn des zweiten Jahres an, solange bei dem Kranken Bakterien nachweisbar sind. Die Dauer einer früheren stationären Behandlung ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Zeitraum zwischen der Entlassung und der erneuten Aufnahme mehr als sechs Monate betragen hat.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 63

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe entstehen

1. unverändert
2. unverändert

Nummer 3 entfällt

Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz.

(2) Als stationäre Dauerbehandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die stationäre Behandlung vom Beginn des zweiten Jahres an, solange bei dem Kranken Bakterien nachweisbar sind. Die Dauer einer früheren stationären Behandlung ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Verlassen der Einrichtung und der erneuten Aufnahme mehr als sechs Monate betragen hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Leistungen an die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) genannten Personen.

UNTERABSCHNITT 9

Blindenhilfe

§ 64

(1) Blinden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Dies gilt nicht für Blinde, welche die erforderliche Pflege in Anstalten oder Heimen in vollem Umfang erhalten.

(2) Die Blindenhilfe beträgt für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich *hundertfünfzig* Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich *fünfundsiebzig* Deutsche Mark.

UNTERABSCHNITT 9

Blindenhilfe

§ 64

(1) unverändert

(2) Die Blindenhilfe beträgt für Blinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres monatlich **zweihundert** Deutsche Mark, für Blinde, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich **ehnhundert** Deutsche Mark.

Entwurf

(3) Ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, hat keinen Anspruch auf Blindenhilfe.

(4) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§ 65) und Taschengeld (§ 19 Abs. 3, § 22 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, wenn der Blinde nicht *nur* wegen Blindheit erwerbsunfähig ist.

UNTERABSCHNITT 10

Hilfe zur Pflege

§ 65

(1) Personen, die so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) *Reicht häusliche Pflege aus, soll zunächst darauf hingewirkt werden, daß sie von Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen wird. In diesen Fällen sind, soweit geboten, die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten; auch kann eine angemessene Beihilfe gewährt werden.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§ 65) und Taschengeld (§ 19 Abs. 3, § 22 Abs. 2) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 **nur** anzuwenden, wenn der Blinde nicht **allein** wegen Blindheit erwerbsunfähig ist.

UNTERABSCHNITT 10

Hilfe zur Pflege

§ 65

Inhalt

(1) Personen, die **infolge Krankheit oder Behinderung** so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

(2) *unverändert*

Absatz 3 entfällt

§ 65 a

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) **Reichen im Falle des § 65 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 5.**

(2) **Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt werden.**

(3) **Ist ein Pflegebedürftiger, der das dritte Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfange der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm, wenn die notwendige Wartung und Pflege durch nahestehende Personen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe voll oder im wesentlichen Umfange übernommen werden, ein**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Pflegegeld von einhundert Deutsche Mark monatlich zu gewähren. Erfordert der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege, ist der Betrag des Pflegegeldes angemessen zu erhöhen. Pflegegeld wird nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält.

(4) Zusätzlich zum Pflegegeld werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 nur insoweit gewährt, als ihr Gesamtbetrag im Einzelfall den Betrag des Pflegegeldes übersteigt.

(5) Soweit die notwendige Wartung und Pflege nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden, ist die Hilfe durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine geeignete Pflegekraft oder, wenn dies möglich ist, durch Beauftragung einer Pflegekraft zu gewähren.

UNTERABSCHNITT 11

Hilfe zur *Familien- und Hauspflege*

§ 66

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur *Familien- und Hauspflege* gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 65 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 67

**Hilfe durch anderweitige Unterbringung
Haushaltsangehöriger**

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

UNTERABSCHNITT 12

Hilfe für Gefährdete

§ 68

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die dadurch gefährdet sind, daß sie aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordne-

UNTERABSCHNITT 11

Hilfe zur **Weiterführung des Haushalts**

§ 66

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur **Weiterführung des Haushalts** gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) **unverändert**

(3) § 65 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 67

unverändert

UNTERABSCHNITT 12

Hilfe für Gefährdete

§ 68

Inhalt und Aufgabe

(1) **unverändert**

Entwurf

tes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können, soll Hilfe gewährt werden.

(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt.

§ 69

**Hilfe in einer Anstalt oder in einem Heim,
Freiheitsbeschränkung**

(1) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt oder eines Heims zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.

(2) Lehnt ein Gefährdeter die nach Absatz 1 angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten, *nicht abgeschlossenen* Anstalt oder *ähnlichen* Einrichtung aufzuhalten, wenn

1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist und
2. der Gefährdete verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist und
3. die Hilfe nur in einer Anstalt oder in einem Heim wirksam gewährt werden kann.

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für das Verfahren *der Freiheitsbeschränkung* nach Absatz 2 *gilt* das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 937), *entsprechend*. Spätestens sechs Monate nach der Anordnung *der Freiheitsbeschränkung* ist über *deren* Fortdauer durch das Gericht von Amts wegen zu entscheiden. *Während der Freiheitsbeschränkung* kann der Leiter der Anstalt oder der Einrichtung den Gefährdeten vorübergehend in einer geeigneten Familie unterbringen, wenn dies geboten ist, um die Voraussetzungen für *eine Aufnahme der Freiheitsbeschränkung* zu prüfen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Aufgabe der Hilfe ist es, den Gefährdeten zu einem geordneten Leben hinzuführen. Hierbei kommt vor allem die Gewöhnung des Gefährdeten an regelmäßige Arbeit in Betracht. **Bei einem nicht seßhaften Gefährdeten ist anzustreben, daß er auf Dauer seßhaft wird.**

(3) un verändert

§ 69

Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung

(1) Dem Gefährdeten soll geraten werden, sich in die Obhut einer Anstalt, eines Heimes oder **einer gleichartigen Einrichtung** zu begeben, wenn andere Arten der Hilfe nicht ausreichen.

(2) Lehnt ein Gefährdeter die nach Absatz 1 angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt, **in einem geeigneten Heim** oder **in einer geeigneten gleichartigen Einrichtung** aufzuhalten, wenn

1. un verändert
2. un verändert
3. die Hilfe nur in einer Anstalt, in einem Heim oder **in einer gleichartigen Einrichtung** wirksam gewährt werden kann.

Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. **Die Eignung der Anstalt, des Heimes oder der gleichartigen Einrichtung muß von der zuständigen Landesbehörde anerkannt sein.**

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 **ist** das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 937), **anzuwenden**. Spätestens sechs Monate nach **Rechtskraft** der Anordnung ist über **die Fortdauer der Unterbringung** durch das Gericht von Amts wegen zu entscheiden. Der Leiter der Anstalt, **des Heimes** oder der Einrichtung kann den Gefährdeten vorübergehend in einer geeigneten Familie unterbringen, wenn dies geboten ist, um **zu prüfen, ob** die Voraussetzungen für **die Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung noch vorliegen**. Er hat hiervon dem Gericht **Mitteilung zu machen**.

Entwurf

§ 70

Kostenbeitrag

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfang beizutragen.

UNTERABSCHNITT 13

Altenhilfe

§ 71

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu verhüten.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen in vertretbarem Umfang in Betracht

1. Hilfe zu einer Tätigkeit des alten Menschen, wenn sie von ihm erstrebt wird und in seinem Interesse liegt,
2. Hilfe bei der Beschaffung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen,
3. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
4. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht.

(3) Altenhilfe kann ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist.

ABSCHNITT 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen
über den Einsatz des Einkommens

§ 72

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 70

Kostenbeitrag

Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim **oder einer gleichartigen Einrichtung** oder durch Unterbringung in einer Familie gewährt, hat der Gefährdete aus seinem Einkommen und Vermögen zu den Kosten des Lebensunterhalts in angemessenem Umfang beizutragen.

UNTERABSCHNITT 13

Altenhilfe

§ 71

(1) **unverändert**

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen in vertretbarem Umfang **vor allem** in Betracht

1. **unverändert**

2. **unverändert**

3. **unverändert**

4. **unverändert**

(3) **unverändert**

ABSCHNITT 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen
über den Einsatz des Einkommens

§ 72

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert **mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.**

Entwurf

- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, bestimmen.

§ 73

Zweckbestimmte Leistungen

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

§ 74

Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freier Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine Härte bedeuten würde.

UNTERABSCHNITT 2

Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 75

Allgemeine Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des *Einhalbfachen* des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (2) Von dem Einkommen sind abzusetzen
1. **un**verändert
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung **einschließlich der** Arbeitslosenversicherung,
 3. **un**verändert
 4. **un**verändert
- (3) **un**verändert

§ 73

unverändert

§ 74

Zuwendungen

- (1) **un**verändert

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine **besondere** Härte bedeuten würde.

UNTERABSCHNITT 2

Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 75

Allgemeine Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist, dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des **Doppelten** des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,

Entwurf

2. dem Betrag für die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten überwiegend unterhaltene Person.

(2) Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet, so ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des *Eineinhalbfachen* des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. dem Betrag für die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Hilfesuchenden und für jede von den Eltern oder dem Hilfesuchenden überwiegend unterhaltene Person.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Grundbetrag maßgebende Regelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Hilfeempfänger die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung oder bei Unterbringung in einer anderen Familie bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) Die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe sind nicht gehindert, für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag und einen höheren Familienzuschlag zugrunde zu legen.

§ 76

Erhöhung der allgemeinen Einkommensgrenze

Der Grundbetrag nach § 75 erhöht sich auf das *Zweifache* des Regelsatzes, der Familienzuschlag auf achtzig Deutsche Mark

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. **den** Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, **die** vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten **bisher** überwiegend unterhalten **worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.**

(2) Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet, so ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des **Doppelten** des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes,
2. **den** Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag von sechzig Deutsche Mark für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Hilfesuchenden und für jede Person, **die** von den Eltern oder dem Hilfesuchenden **bisher** überwiegend unterhalten **worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.**

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Grundbetrag maßgebende Regelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Hilfeempfänger die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung **sowie** bei Unterbringung in einer anderen Familie **oder bei den in § 97 genannten anderen Personen** bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) **unverändert**

§ 76

Erhöhung der allgemeinen Einkommensgrenze

Der Familienzuschlag nach § 75 erhöht sich auf achtzig Deutsche Mark

Entwurf

1. bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 36,
2. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte, soweit nicht die besondere Einkommensgrenze nach § 77 anzuwenden ist,
3. bei der Tuberkulosehilfe, soweit nicht die besondere Einkommensgrenze nach § 77 anzuwenden ist.

§ 77

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die *tatsächlichen* Kosten der Unterkunft nach § 75 tritt ein Grundbetrag von fünfhundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 37 Abs. 1, wenn die *Maßnahmen stationär durchgeführt werden*,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 37 Abs. 1 genannten Personen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 37 Abs. 1 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 38 Abs. 1 Nr. 2),
4. bei der Heilbehandlung und der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben für Tuberkulosekranke oder Genesene (§§ 46 und 47),
5. *bei der Blindenhilfe (§ 64).*

(2) Der Familienzuschlag erhöht sich in den Fällen des Absatzes 1 auf achtzig Deutsche Mark. Bei der Blindenhilfe beträgt er für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind.

(3) § 75 Abs. 4 gilt nicht.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 36,
1 a. bei der Hilfe zur Pflege nach §§ 65 und 65 a,
1 b. bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach §§ 66 und 67,
2. unverändert
3. unverändert

§ 77

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die Kosten der Unterkunft nach § 75 tritt ein Grundbetrag von fünfhundert Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 37 Abs. 1, wenn die **Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird**,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Nummer 5 entfällt

(1 a) An die Stelle des Grundbetrages und des Betrages für die Kosten der Unterkunft nach § 75 tritt bei der Blindenhilfe (§ 64) ein Grundbetrag von eintausend Deutsche Mark.

(2) Der Familienzuschlag erhöht sich in den Fällen der Absätze 1 **und 1 a** auf achtzig Deutsche Mark. Bei der Blindenhilfe beträgt er für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn beide Eheleute blind sind.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 77 a

Anpassung des Familienzuschlages

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Familienzuschlag nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3, §§ 76 und 77 Abs. 2 an die Entwicklung der Regelsätze für Haushaltsangehörige im Geltungsbereich dieses Gesetzes anpassen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 78

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung *der Zumutbarkeit* sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Ist der Bedarf *einmalig oder* nur von kurzer Dauer, kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs *erworben wird* und die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt.

§ 79

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Die Aufbringung der Mittel kann *aus dem Einkommen, das* unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck gewährt werden, für den sonst Sozialhilfe zu gewähren wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,
3. *bei Maßnahmen der Krankenhilfe, soweit nach den Bestimmungen über die gesetzliche Krankenversicherung eine Selbstbeteiligung vorgesehen ist,*
4. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus kann in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

§ 77 b

Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen

Kann dieselbe Leistung gleichzeitig nach mehreren Bestimmungen gewährt werden, für die unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend sind, so wird sie nach der Bestimmung gewährt, für welche die höhere Einkommensgrenze maßgebend ist.

§ 78

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, **welcher Umfang angemessen ist**, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) **Verliert der Hilfesuchende durch den Eintritt eines Bedarfsfalles sein Einkommen ganz oder teilweise und ist sein Bedarf nur von kurzer Dauer, so** kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das **er** innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs **erwirbt** und **das** die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, **jedoch nur insoweit, als ihm ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.**

§ 79

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Die Aufbringung der Mittel kann, **auch soweit das** Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Nummer 3 entfällt

4. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus kann in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

Entwurf

§ 80

**Sonderregelung für die Ausbildungshilfe,
die Eingliederungshilfe für Behinderte und die
Tuberkulosehilfe**

(1) Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen.

(2) Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 kann verlangt werden, daß der Behinderte, *bei dem die Maßnahmen der Hilfe nicht stationär durchgeführt werden*, für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.

(3) Bei der Tuberkulosehilfe kann verlangt werden, daß der Kranke oder Genesene, *bei dem die Maßnahmen der Hilfe nicht stationär durchgeführt werden*, sowie die *anderen* in § 49 genannten Personen für ihren Lebensunterhalt ihr Einkommen in voller Höhe einsetzen.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfange aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 75 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen; *bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist für den Hilfesuchenden ein Familienzuschlag nicht anzusetzen.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 80

**Sonderregelung für die Ausbildungshilfe,
die Eingliederungshilfe für Behinderte und die
Tuberkulosehilfe**

(1) **unverändert**

(2) Bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 kann verlangt werden, daß der Behinderte, dem die Hilfe nicht **in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird**, für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.

(3) Bei der Tuberkulosehilfe kann verlangt werden, daß die in § 49 genannten Personen für ihren Lebensunterhalt, der Kranke oder Genesene **sowie sein nicht getrennt lebender Ehegatte auch für den Lebensunterhalt ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen**, ihr Einkommen in voller Höhe einsetzen; **dies gilt nicht für den Lebensunterhalt desjenigen, dem die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt wird.**

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfange aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 75 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen.

§ 80 a

**Einsatz des Einkommens bei mehrfachem
Bedarf**

(1) Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

(3) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarfsfälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarfsfälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

UNTERABSCHNITT 3

UNTERABSCHNITT 3

Einsatz des Vermögens

Einsatz des Vermögens

§ 81

§ 81

Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen**Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen**

(1) Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(1) unverändert

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines sonstigen Vermögens, soweit es zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Gründung eines angemessenen Hausstandes oder zur angemessenen Ergänzung des Hausrats alsbald verwendet werden wird,
3. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine Härte bedeuten würde,
6. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
7. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,
8. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine **besondere** Härte bedeuten würde,

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz **oder von der Verwertung** eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(4) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 bestimmen.

§ 82

Darlehen

Soweit nach § 81 für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

ABSCHNITT 5

Verpflichtungen anderer

§ 83

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen auf Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch in Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht; dies gilt bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nur, soweit auch bei rechtzeitiger Leistung des anderen der Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 sein Einkommen einzusetzen hätte. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruches für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als einem Monat.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des § 17 Abs. 2 und des § 18 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, und bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 24.

§ 84

Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 83 gegen einen nach

§ 82

unverändert

ABSCHNITT 5

Verpflichtungen anderer

§ 83

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruches für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(2 a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruches bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) unverändert

§ 84

Ansprüche gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 83 gegen einen nach

Entwurf

bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 80 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen der §§ 1613 oder 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

ABSCHNITT 6

Kostenersatz

§ 85

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe besteht nur in den Fällen der Absätze 2 und 3; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Empfänger der Sozialhilfe ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn er nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Hat der Hilfeempfänger das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, sind seine Eltern zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn sie oder einer von ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und sein Ehegatte sind zum Ersatz der Kosten verpflichtet,

1. soweit ihr monatliches Einkommen zusammen die Einkommensgrenze nach § 77 übersteigt und sein Einsatz nach § 78 zuzumuten ist,
oder
2. soweit ihr Vermögen zusammen über dem Zwölffachen des Betrages der Einkommensgrenze nach § 77 liegt; dabei bleibt das in § 81 Abs. 2 genannte Vermögen außer Betracht.

Dem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt stehen Eltern gleich, deren Kindern vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur in dem Umfange bewirken, in dem ein Hilfeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme **des § 78 Abs. 2 und** des § 80 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen **des bürgerlichen Rechts** nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(3) unverändert

ABSCHNITT 6

Kostenersatz

§ 85

(1) unverändert

(2) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, **wer** nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe **an sich selbst oder seine unterhaltberechtigten Angehörigen** durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Zum Ersatz der Kosten **der Hilfe** zum Lebensunterhalt (**Abschnitt 2**) sind der Empfänger **der** Hilfe und sein Ehegatte verpflichtet,

1. soweit ihr monatliches Einkommen zusammen die Einkommensgrenze nach § 77 **Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1** übersteigt und sein Einsatz nach § 78 zuzumuten ist,
oder
2. soweit ihr Vermögen zusammen über dem **Sechsfachen** des Betrages der Einkommensgrenze nach § 77 **Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1** liegt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ersatzanspruch gegenüber dem Empfänger der Hilfe und seinem Ehegatten nur geltend zu machen, soweit die dort genannten Voraussetzungen bei einem Vermögen vorliegen, das nicht zu dem in § 81 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Vermögen gehört. Dem Empfänger von

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten besteht nicht, wenn in den Fällen des § 17 Abs. 2 und des § 18 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird, sowie bei einer Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 24.

(5) Eine nach Absatz 2 oder Absatz 3 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß.

(6) Ein Anspruch auf Ersatz erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt stehen Eltern gleich, deren Kindern vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist.

(4) unverändert

(5) Eine nach Absatz 2 oder Absatz 3 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. **Absatz 3 Satz 2 ist nur anzuwenden, soweit dies zur Vermeidung einer besonderen Härte für den Erben geboten ist.**

(6) **Im Falle des Absatzes 3** erlischt der Anspruch auf Ersatz nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist.

ABSCHNITT 7

Einrichtungen, Zusammenarbeit

§ 86

Einrichtungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen *anderer Träger, vor allem* der freien Wohlfahrtspflege, vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) Werden im Einzelfall Einrichtungen anderer Träger in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die von den Trägern der Sozialhilfe zu erstattenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

(3) Die Bundesregierung kann im Falle des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Kostenbestandteile bei den zu erstattenden Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 87

Zusammenarbeit mit Trägern anderer Sozialleistungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Trägern anderer Sozialleistungen zur Abstimmung der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen zusammenarbeiten, wenn die Leistungen gleichartig sind und wenn gleichmäßige Gewährung oder im Einzelfall gegenseitige Ergänzung geboten ist.

(2) Sind von den Trägern der Sozialhilfe und von Trägern anderer Sozialleistungen allgemeine Maßnahmen, vor allem die Schaffung von Einrichtungen, für gleiche Aufgaben durchzuführen, sollen die Trä-

ABSCHNITT 7

Einrichtungen, Zusammenarbeit

§ 86

Einrichtungen

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß die zur Gewährung der Sozialhilfe geeigneten Einrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen **der Verbände** der freien Wohlfahrtspflege **oder öffentlich-rechtlicher Träger** vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 87

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ger der Sozialhilfe auch hier eine Abstimmung anstreben.

§ 88

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Bei der Bekämpfung der Tuberkulose sollen die Träger der Sozialhilfe mit anderen gesetzlich verpflichteten Stellen zur Abstimmung der Maßnahmen und Verwaltungsverfahren Arbeitsgemeinschaften bilden mit dem Ziel, die Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Die Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem den Bettenausgleich und das Verfahren der Schnelleinweisung regeln. Der Träger der Sozialhilfe soll die Bildung der Arbeitsgemeinschaft anstreben, wenn in seinem Bereich keine Arbeitsgemeinschaft besteht.

ABSCHNITT 8

Träger der Sozialhilfe

§ 89

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. *Das Land kann bestimmen, inwieweit die Landkreise ihnen zugehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen oder sie sonst heranziehen können; die Landkreise bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.*

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können *die Durchführung von Aufgaben der überörtlichen Träger örtlichen Trägern übertragen oder die überörtlichen Träger hierzu ermächtigen; die überörtlichen Träger bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.*

§ 90

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

(2) Für die Ausbildungshilfe nach § 29 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen

§ 88

unverändert

ABSCHNITT 8

Träger der Sozialhilfe

§ 89

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. **Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.**

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können **bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.**

§ 90

Örtliche Zuständigkeit

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. **Für die Ausbildungshilfe gilt die Sonderregelung des § 90 a.**

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1.

§ 90 a

**Örtliche Zuständigkeit bei der
Gewährung von Ausbildungshilfe**

(1) Für die Ausbildungshilfe nach § 29 ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Unterhaltspflichtige, dessen Haushalt der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung angehört hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat der Auszubildende vor Beginn der durch die Hilfe zu fördernden Ausbildung nicht dem Haushalt eines Unterhaltspflichtigen angehört, so ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

(2) Solange nicht feststeht, ob die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 gegeben ist, ist der in Absatz 1 Satz 2 genannte Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, wenn zu befürchten ist, daß die Ausbildungshilfe sonst nicht oder nicht rechtzeitig gewährt wird. Er kann von dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Träger Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, sobald dessen Zuständigkeit feststeht. § 105 gilt entsprechend.

§ 91

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach § 92 oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 92

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 37 Abs. 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker und Suchtkranke, wenn der Zustand oder das Leiden dieser Personen den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtungen erfordert,
2. für die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopä-

§ 91

unverändert

§ 92

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 37 Abs. 1 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Epileptiker und Suchtkranke, wenn **die Behinderung**, der Zustand oder das Leiden dieser Personen den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung erfordert,
2. **unverändert**

Entwurf

dischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 3,

3. für die Tuberkulosehilfe,
4. für die Blindenhilfe nach § 64,
5. für die Hilfe für Gefährdete, wenn die Gefährdung den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung erfordert,
6. für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte seßhaft zu machen,
7. für die Ausbildungshilfe zum Besuch einer Hochschule.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen, die dem Hilfeempfänger für seine Person nach diesem Gesetz gleichzeitig zu gewähren sind, sowie auf die Hilfe nach § 14.

§ 93

Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers

Die überörtlichen Träger sollen zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe, vor allem bei verbreiteten Krankheiten, beitragen; hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 94

Fachkräfte

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer *Gesamtpersönlichkeit* eignen und in der Regel eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 95

Finanzierung

Das Land bestimmt, wie der Aufwand der Träger der Sozialhilfe zu decken ist.

ABSCHNITT 9

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 96

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Kosten, die ein Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeemp-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. für die Hilfe für Gefährdete, wenn die Gefährdung den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung erfordert,

6. für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte seßhaft zu machen,

7. unverändert

(2) unverändert

§ 93

unverändert

§ 94

Fachkräfte

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer **Persönlichkeit** eignen und in der Regel **entweder** eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder **besondere** Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 95

entfällt

ABSCHNITT 9

Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

§ 96

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Kosten, die ein Träger der Sozialhilfe für den Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung aufgewendet hat, sind von dem sachlich zuständigen Träger zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeemp-

fänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt jemand aus einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, richtet sich der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend ist.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach Absatz 1 besteht auch, wenn jemand *bei der Entlassung* aus einer Einrichtung oder innerhalb von zwei Wochen *nach der Entlassung* der Sozialhilfe bedarf, solange er sich im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer *ähnlichen* Einrichtung aufhält; die Verpflichtung zur Erstattung fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Absatz 1 gilt *nicht*, wenn Ausbildungshilfe gewährt wird.

(5) Anstalten, Heime oder *ähnliche* Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

§ 97

Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 96 gilt entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren in einer anderen Familie untergebracht ist.

§ 98

Kostenerstattung bei Geburt in einer Anstalt

Wird ein Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer *ähnlichen* Einrichtung geboren, so gilt § 96 entsprechend; an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltes des Hilfeempfängers tritt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes.

§ 99

Kostenerstattungspflicht des überörtlichen Trägers

Ist in Fällen der §§ 96 bis 98 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und gewährt die Hilfe ein örtlicher Träger der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

fänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Tritt jemand aus einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen über, richtet sich der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend ist.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach Absatz 1 besteht auch, wenn jemand **beim Verlassen** einer Einrichtung oder innerhalb von zwei Wochen **danach** der Sozialhilfe bedarf, solange er sich **nach dem Verlassen der Einrichtung ununterbrochen** im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, außerhalb einer Anstalt, eines Heims oder einer **gleichartigen** Einrichtung aufhält; die Verpflichtung zur Erstattung fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) **Bei Gewährung von** Ausbildungshilfe **nach § 29** gilt Absatz 1 **nur**, wenn sie von dem **nach § 90 a Abs. 1 Satz 2 örtlich zuständigen Träger** gewährt wird.

(5) Anstalten, Heime oder **gleichartige** Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

§ 97

Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie

§ 96 gilt entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher unter sechzehn Jahren in einer anderen Familie **oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil** untergebracht ist.

§ 98

Kostenerstattung bei Geburt in einer Anstalt

Wird ein Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer **gleichartigen** Einrichtung geboren, so gilt § 96 entsprechend; an die Stelle des gewöhnlichen Aufenthaltes des Hilfeempfängers tritt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes.

§ 99

unverändert

Entwurf

§ 100

**Kostenerstattung bei pflichtwidriger
Unterlassung der Hilfe**

(1) Ein Träger der Sozialhilfe hat einem anderen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn *er* oder *die* von ihm beauftragte Stelle *die erforderliche Hilfe pflichtwidrig nicht gewährt und deshalb der andere Träger Kosten aufwenden muß*.

(2) Gewährt ein Träger der Sozialhilfe einem Hilfesuchenden Reisegeld, so handelt er nicht pflichtwidrig, wenn dadurch die Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ermöglicht wird oder wenn dadurch die Notlage des Hilfesuchenden beseitigt oder wesentlich gemindert wird oder wenn die Reise zur Zusammenführung naher Angehöriger geboten und eine Unterkunft für den Hilfesuchenden gesichert ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 hat der erstattungspflichtige Träger der Sozialhilfe auf Verlangen des anderen Trägers außerdem einen Betrag in Höhe eines Drittels der aufgewendeten Kosten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark, zu zahlen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

§ 101

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt jemand, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist.

(2) Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die sich nach Absatz 1 und § 112 ergebenden Belastungen zu berücksichtigen. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.

(3) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich der erstattungspflichtige Träger nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger nach Absatz 2 zu bestimmen.

(4) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder des Hilfeempfängers auf-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 100

**Kostenerstattung bei pflichtwidriger
Handlung**

(1) Ein Träger der Sozialhilfe hat einem anderen Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn **diese Kosten durch eine pflichtwidrige Handlung des Trägers der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle entstanden sind**.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 101

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf

gewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten und innerhalb eines Monats der Sozialhilfe bedürfen.

(5) Die Verpflichtung zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich geregelt ist.

§ 102

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts *gilt* nicht der Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Einrichtung der in § 96 Abs. 5 genannten Art *oder* die Unterbringung in einer anderen Familie *nach* § 97.

§ 103

Übernahme der Hilfe

(1) Der Träger der Sozialhilfe, der die Hilfe gewährt, kann von dem kostenerstattungspflichtigen Träger verlangen, daß dieser die Gewährung der Hilfe in seinem Bereich übernimmt. Der kostenerstattungspflichtige Träger kann verlangen, daß die Hilfe von ihm in seinem Bereich gewährt wird. *Er* hat die Kosten zu tragen, die durch den Wechsel des Aufenthaltsortes des Hilfeempfängers entstehen.

(2) Die Übernahme der Hilfe kann nicht verlangt werden, wenn der Hilfeempfänger dem Wechsel seines Aufenthaltsortes nicht zustimmt oder wenn sonst ein wichtiger Grund entgegensteht, besonders wenn der erstrebte Erfolg der Hilfe beeinträchtigt oder ihre Dauer wesentlich verlängert würde.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Falle des § 99.

§ 104

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe diesem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe, die am Aufenthaltsort des Hilfeempfängers zur Zeit der Hilfestellung bestehen.

(2) Kosten unter *ein*hundert Deutsche Mark sind nicht zu erstatten; dies gilt nicht in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 101.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt aus dem Ausland bundesrechtlich **oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** geregelt ist.

§ 102

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Abschnitts **gelten** nicht der Aufenthalt eines Hilfeempfängers in einer Einrichtung der in § 96 Abs. 5 genannten Art **sowie** die Unterbringung in einer anderen Familie **oder bei den in § 97 genannten anderen Personen.**

§ 103

Übernahme der Hilfe

(1) Der Träger der Sozialhilfe, der die Hilfe gewährt, kann von dem kostenerstattungspflichtigen Träger verlangen, daß dieser die Gewährung der Hilfe in seinem Bereich übernimmt. Der kostenerstattungspflichtige Träger kann verlangen, daß die Hilfe von ihm in seinem Bereich gewährt wird. **Der kostenerstattungspflichtige Träger** hat die Kosten zu tragen, die durch den Wechsel des Aufenthaltsortes des Hilfeempfängers entstehen.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 104

Umfang der Kostenerstattung

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Kosten unter **fünfzig** Deutsche Mark sind nicht zu erstatten; dies gilt nicht in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 101.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

§ 105

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung

Will ein Träger der Sozialhilfe von einem anderen Träger Kostenerstattung verlangen, hat er ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach *Beginn* der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung innerhalb dieser Frist, kann er nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und nachher entstehen.

§ 106

Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten verjährt in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem er entstanden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

ABSCHNITT 10

Verfahrensbestimmungen

§ 107

Beteiligung sozial erfahrener Personen

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 108

Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers

(1) Der Hilfesuchende ist verpflichtet, bei der Feststellung seines Bedarfs mitzuwirken, soweit ihm dies zuzumuten ist.

(2) Der Hilfeempfänger hat Änderungen der Tatsachen, die für die Hilfe maßgebend sind, besonders Änderungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen. Ist der Hilfeempfänger geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 105

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung

Will ein Träger der Sozialhilfe von einem anderen Träger Kostenerstattung verlangen, hat er ihm dies innerhalb von sechs Monaten nach **der Entscheidung über die Gewährung** der Hilfe mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung innerhalb dieser Frist, kann er nur die Erstattung der Kosten verlangen, die in den sechs Monaten vor der Mitteilung entstanden sind und nachher entstehen. **Kann er den erstattungspflichtigen Träger der Sozialhilfe trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, so wird die Frist nach Satz 1 gewährt, wenn er vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.**

§ 106

unverändert

ABSCHNITT 10

Verfahrensbestimmungen

§ 107

unverändert

§ 108

unverändert

Entwurf

§ 109

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Absatz 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 110

Amtshilfe

Auf Ersuchen der Träger der Sozialhilfe sind die anderen Verwaltungsbehörden und die Träger anderer Sozialleistungen verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Besonders haben die Finanzbehörden über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden, des Unterhaltspflichtigen und des Kostenersatzpflichtigen, die Träger anderer Sozialleistungen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 111

Gebührenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind gebührenfrei; dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) bestimmten **Gerichtsgebühren** einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes sind die Träger der Sozialhilfe von den im **Gerichtskosten-gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941)** bestimmten Gebühren befreit.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 109

Pflicht zur Auskunft

(1) unverändert

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden **oder Hilfeempfängers**, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2 a) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 1 und 2 gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

(3) unverändert

§ 110

Amtshilfe

Auf Ersuchen der Träger der Sozialhilfe sind die anderen Verwaltungsbehörden und die Träger anderer Sozialleistungen verpflichtet, Amtshilfe zu leisten. Besonders haben die Finanzbehörden über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden **oder Hilfeempfängers**, des Unterhaltspflichtigen und des Kostenersatzpflichtigen, die Träger anderer Sozialleistungen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes erfordert.

§ 111

Kostenfreiheit

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die aus **Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, sind kostenfrei**; dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) bestimmten **Gerichtskosten** einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) **Absatz 1 gilt auch für gerichtliche Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung sowie in Verfahren vor Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit. § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT 11

ABSCHNITT 11

Sonstige Bestimmungen

Sonstige Bestimmungen

§ 112

§ 112

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, soll, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Nr. 1, Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gewährt werden. Sonstige Sozialhilfe kann ihnen gewährt werden, wenn die besondere Lage des Einzelfalles dies rechtfertigt.

(1) unverändert

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann folgenden Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, Sozialhilfe gewährt werden:

(2) unverändert

1. Deutschen, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates besitzen, wenn auch ihr Vater oder ihre Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder besessen hat, sowie ihren Abkömmlingen,
2. Familienangehörigen von Deutschen, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben,
3. ehemaligen Deutschen, zu deren Übernahme die Bundesrepublik Deutschland auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen verpflichtet wäre, sowie ihren Familienangehörigen.

(3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die *Heimschaffung* des Hilfesuchenden geboten ist.

(3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die **Heimführung** des Hilfesuchenden geboten ist.

(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen.

(4) unverändert

(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist; § 101 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; die nach § 101 Abs. 3 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der dort genannten Personen der Sozialhilfe bedarf.

(5) unverändert

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

(6) unverändert

§ 113

§ 113

Sozialhilfe für Ausländer und Staatenlose

unverändert

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,

Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren; wer sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen, hat keinen Anspruch. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß außer den in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll.

§ 114

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, *sollen* ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang erstattet werden, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat *und wenn er sie dem Träger der Sozialhilfe* innerhalb angemessener Frist *mitteilt*.

§ 115

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 15 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 12

Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung

§ 116

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung wirksamer ärztlicher Maßnahmen für Personen mit körperlicher Behinderung oder drohender körperlicher Behinderung die §§ 117 bis 119. Sie gelten nicht für Personen, die wegen ihrer Behinderung als Unfallverletzte nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten.

§ 117

Einleitung ärztlicher Maßnahmen

- (1) Für Personen,
1. die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems wesentlich behindert

§ 114

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, **sind** ihm **auf Antrag** die Aufwendungen in gebotenem Umfang **zu** erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. **Dies gilt nur, wenn er den Antrag** innerhalb angemessener Frist **stellt**.

§ 115

unverändert

ABSCHNITT 12

Sonderbestimmungen für Personen mit körperlicher Behinderung

§ 116

unverändert

§ 117

Einleitung ärztlicher Maßnahmen

- (1) Für Personen,
1. die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems **nicht nur vorüber-**

Entwurf

- oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
2. bei denen *wesentliche* Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen,
 3. die blind oder von Blindheit bedroht sind,
 4. die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit wesentlich behindert sind oder
 5. die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit wesentlich behindert sind,

gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ist der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so haben Hebammen und andere Medizinalpersonen, Lehrer und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), die bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung oder eine drohende Behinderung nach Absatz 1 wahrnehmen, den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, den Behinderten oder von Behinderung Bedrohten einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Ärzte sind verpflichtet,

1. die in Absatz 1 genannten Personen über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer ärztlichen Behandlung aufzuklären,
2. sie durch Aushändigung eines amtlichen Merkblattes über die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten zu unterrichten,
3. sie anzuhalten, sich unverzüglich durch das Gesundheitsamt beraten zu lassen, sowie
4. mit ihrem Einverständnis das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(4) Ist der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, obliegen den Ärzten die Pflichten nach Absatz 3 gegenüber dem Personensorgeberechtigten. Lehnt dieser es ab, den Behinderten oder von Behinderung Bedrohten einer notwendigen Behandlung zuzuführen, oder vernachlässigt er die Behandlung, haben die Ärzte auch ohne sein Einverständnis das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

§ 118

Landesarzt

(1) In jedem Land ist mindestens ein Landesarzt zu bestellen, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Personen mit körperlicher Behinderung verfügt.

(2) Dem Landesarzt obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Einrichtung von Sprechtagen zur ärztlichen Beratung Behinderter oder von Be-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- gehend** wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind,
2. bei denen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen,
 3. **u n v e r ä n d e r t**
 4. die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit **nicht nur vorübergehend** wesentlich behindert sind oder
 5. die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit **nicht nur vorübergehend** wesentlich behindert sind,

gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ist der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so haben Hebammen und andere Medizinalpersonen, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), **Kindergärtnerinnen** und **Hortnerinnen**, die bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung oder eine drohende Behinderung nach Absatz 1 wahrnehmen, den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, den Behinderten oder von Behinderung Bedrohten einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Ärzte sind verpflichtet,

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. sie durch Aushändigung eines amtlichen Merkblattes über die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten zu unterrichten,
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 118

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

- hinderung Bedrohter und Beteiligung an den Sprechtagen,
2. Erstattung von Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die Träger der Sozialhilfe,
 3. regelmäßige Unterrichtung der für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörde über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte.

§ 119

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Dem Gesundheitsamt obliegen *neben der Aufgabe nach § 43 Abs. 3* folgende Aufgaben:

1. ärztliche Beratung von Personen mit körperlicher Behinderung oder drohender körperlicher Behinderung, auch während der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen; hierfür sind die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,
2. Benachrichtigung des Trägers der Sozialhilfe oder des Trägers anderer Sozialleistungen zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen,
3. Einleitung unaufschiebbarer ambulanter oder stationärer ärztlicher Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe oder einem anderen zuständigen Träger, bei schon in ärztlicher Behandlung stehenden Personen auch im Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt,
4. Führung einer Kartei der betreuten Personen zur wissenschaftlichen Auswertung.

ABSCHNITT 13

Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe

UNTERABSCHNITT 1

Sonderbestimmungen
für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht
Träger der Sozialhilfe sind

§ 120

Öffentlicher Dienst

- (1) Tuberkulosehilfe ist zu gewähren
 1. Personen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, von dem Dienstherrn,
 2. Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Kör-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 119

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Dem Gesundheitsamt obliegen folgende Aufgaben:

1. ärztliche Beratung von Personen mit körperlicher Behinderung oder drohender körperlicher Behinderung, auch während **und nach** der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen; hierfür sind die erforderlichen Sprechtage durchzuführen,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**

ABSCHNITT 13

Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe

UNTERABSCHNITT 1

Sonderbestimmungen
für Träger der Tuberkulosehilfe, die nicht
Träger der Sozialhilfe sind

§ 120

Öffentlicher Dienst

- (1) Tuberkulosehilfe ist zu gewähren
 1. Personen, die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, **auch wenn sie im Auslande verwendet werden**, von dem Dienstherrn,
 2. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

perschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt, von dem Träger der Versorgungslast.

Die Tuberkulosehilfe ist auch für den Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder zu gewähren, wenn diese nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in Satz 1 bezeichneten Leistungsträger haben. Kommen für einen Kranken oder Genesenen (Satz 1 oder 2) mehrere Leistungsträger nach Satz 1 oder ein Leistungsträger nach Satz 1 und ein Leistungsträger nach einer entsprechenden Landesregelung (Absatz 5) in Betracht, so richtet sich der Anspruch gegen denjenigen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Ehrenbeamte und Beamte, die ein ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchendes Amt bekleiden oder vorübergehend für nicht länger als ein Jahr verwendet werden,
2. andere Personen, die für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder aushilfsweise beschäftigt werden,
3. Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten,
4. Versorgungsempfänger, die ausschließlich Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder ausschließlich Übergangsgeld, Abfindungsrente, Übergangsbeihilfe oder Übergangsgelddarlehen erhalten, es sei denn, daß der Dienstherr gleichzeitig Berufsförderung gewährt; dies gilt auch, wenn mehrere dieser Leistungen nebeneinander gewährt werden.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 45 bis 48, 50 bis 55, 58, 60, 61, 83, 84 und 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Abschnitts 4 gelten entsprechend. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach Abschnitt 4 erlassen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die Tuberkulosehilfe ist auch für den Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder zu gewähren, wenn diese nicht selbst einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen einen in Satz 1 bezeichneten Leistungsträger haben. Kommen für einen Kranken oder Genesenen (Satz 1 oder 2) mehrere Leistungsträger nach Satz 1 oder ein Leistungsträger nach Satz 1 und ein Leistungsträger nach einer entsprechenden Landesregelung (Absatz 5) in Betracht, so richtet sich der Anspruch gegen denjenigen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast, der die höheren Dienst- oder Versorgungsbezüge zahlt.

(1 a) Deutschen, die bei einer Dienststelle des Bundes, einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Ausland als Ortskräfte beschäftigt werden, kann der Dienstherr Tuberkulosehilfe gewähren. Das gleiche gilt für den Ehegatten und die kinderzuschlagsberechtigten Kinder, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(2) Die Absätze 1 und 1 a gelten nicht für

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert

(3) § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 45 bis 48, 50 bis 55, 58, 60, 61, 72 bis 84 und 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. **Bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen auf die Personen, die im Ausland verwendet oder als Ortskräfte beschäftigt werden, sind die besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland und die notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen zu berücksichtigen; die wegen einer Verwendung im Ausland gewährten Bezüge sind, soweit sie die Bezüge eines entsprechenden Bediensteten im Inland übersteigen, bei der Anwendung der**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Ist die Erkrankung auf einen Dienst- oder Arbeitsunfall zurückzuführen oder ist der Dienstherr zur freien Heilfürsorge verpflichtet, so gelten neben den hierfür maßgebenden Vorschriften die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nur, soweit sie weitergehende Ansprüche gewähren.

(4) unverändert

(5) Die Länder sind verpflichtet, die Tuberkulosehilfe für

(5) unverändert

1. die in ihrem Dienst, im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger unter der Aufsicht der Länder stehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen,
2. die Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, deren Versorgungsbezüge ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trägt,

sowie für die Ehegatten und für die kinderzuschlagberechtigten Kinder dieser Personen durch den Dienstherrn oder den Träger der Versorgungslast unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 bis 4 zu regeln.

(6) Die Länder können Bestimmungen erlassen über die Aufbringung der Kosten, die den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen.

(6) unverändert

§ 121

Wechsel der Zuständigkeit

(1) In den Fällen des § 120 gilt § 57 vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

(2) Mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast geht die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus bestehen, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt; sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der *Berufsförderungsmaßnahmen* bestehen, zu deren Gewährung der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

§ 121

Wechsel der Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast geht die Zuständigkeit auf den neuen Dienstherrn oder Träger der Versorgungslast über. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus bestehen, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt; sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der **Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder 5** bestehen, wenn der Dienstherr auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur Gewährung von **Berufsförderungsmaßnahmen** verpflichtet ist oder während der Dienstzeit verpflichtet war.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 122

§ 122

Deutsche Bundesbahn

unverändert

Die Deutsche Bundesbahn ist über die Verpflichtung nach § 120 hinaus ermächtigt, die in § 45 Abs. 2 bezeichneten Leistungen den Betriebsangehörigen und ehemaligen Betriebsangehörigen mit Versorgungsbezügen der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Versicherungsträger sowie deren Familienangehörigen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit die erforderliche Hilfe anderweitig, bei Versicherten oder Rentnern durch einen anderen Träger der Sozialversicherung als die Bundesbahnversicherungsanstalt, gesetzlich sichergestellt ist.

§ 123

§ 123

Anstaltspflege

unverändert

(1) Ist ein Tuberkulosekranker wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Epilepsie oder Suchtkrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht, so ist ihm während der Unterbringung auch Heilbehandlung von dem für diese Unterbringung zuständigen Kostenträger zu gewähren.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 46 und 61 gelten entsprechend.

§ 124

§ 124

Haftvollzug

unverändert

(1) Für die Zeit, in der sich ein Tuberkulosekranker in Untersuchungshaft befindet, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, ist ihm auch Heilbehandlung von der Vollzugsbehörde zu gewähren.

(2) Die §§ 4, 46 und 61 gelten entsprechend.

UNTERABSCHNITT 2

UNTERABSCHNITT 2

Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen

Sonderbestimmungen für sonstige zur Tuberkulosebekämpfung verpflichtete Stellen

§ 125

§ 125

Anwendungsbereich**Anwendungsbereich**

Für die Träger der Sozialversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung sowie der Versorgung, die nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt wird, für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Gesundheitsämter gelten bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die §§ 126 bis 131.

Für die Träger der Sozialversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung sowie der Versorgung, die nach dem Bundesversorgungsgesetz durchgeführt wird, **für die Träger der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz**, für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Gesundheitsämter gelten bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die §§ 126 bis 131.

§ 126

§ 126

Beteiligung des Gesundheitsamtes

unverändert

Für die Beteiligung des Gesundheitsamtes gilt § 60 entsprechend; abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge auf Leistungen bei dem Gesund-

Entwurf

heitsamt oder bei der Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gestellt werden.

§ 127

Arbeitsgemeinschaften

Für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften durch die in § 125 genannten Stellen mit anderen gesetzlich verpflichteten Leistungsträgern gilt § 88 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 128

Weiterbestehen der Zuständigkeit

(1) *Für das Weiterbestehen der Zuständigkeit eines in § 125 genannten Leistungsträgers gilt § 57 Satz 1 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Worte „nicht in den Fällen des § 56 und“ entsprechend.*

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung der Leistungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 129

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) Die in § 125 genannten Leistungsträger sowie die Gesundheitsämter haben den Kranken oder Genesenen und seine Familienangehörigen zu beraten und in geeigneter Weise aufzuklären, wie die Heilung gefördert und gesichert, die Pflege durchgeführt und die Ansteckung vermieden werden kann. Falls erforderlich, können die Leistungsträger oder die Gesundheitsämter den in Satz 1 genannten Personen Weisungen erteilen; der Kranke darf jedoch nicht verpflichtet werden, sich einer Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist, oder einer Operation, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet, zu unterziehen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den in § 125 bezeichneten Stellen die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein Familienangehöriger in grober Weise oder beharrlich gegen die Weisung eines Trägers der Sozialversicherung oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Eingliederungsmaßnahme, so kann der Träger der Sozialversicherung Barleistungen mit Ausnahme von Renten ganz oder teilweise versagen, solange der Kranke, der Genesene oder der Familienangehörige trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge sein Verhalten fortsetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 127

unverändert

§ 128

Weiterbestehen der Zuständigkeit

(1) **Andern sich nach der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit durch einen amtlich bestellten Arzt die Umstände, welche die sachliche Zuständigkeit eines in § 125 genannten Leistungsträgers begründet haben, so bleibt seine Zuständigkeit bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen. Dies gilt jedoch bei Familienangehörigen wehrpflichtiger Soldaten und Ersatzdienstleistender nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, im übrigen nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.**

(2) unverändert

§ 129

Beratung, Aufklärung, Weisungen

(1) unverändert

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, den in § 125 bezeichneten Stellen die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderlichen Auskünfte zu geben und ihren Weisungen zu folgen. Verstößt der Kranke, der Genesene oder ein Familienangehöriger in grober Weise oder beharrlich gegen die Weisung eines Trägers der Sozialversicherung oder gefährdet er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen, den Erfolg der Heilbehandlung oder einer Eingliederungsmaßnahme, so kann der Träger der Sozialversicherung Barleistungen mit Ausnahme von Renten ganz oder teilweise versagen, solange der Kranke, der Genesene oder der Familienangehörige trotz schriftlichen Hinweises auf diese Folge sein Verhalten fortsetzt; **für die Ver-**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften, welche die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit erlassen, unberührt.

§ 130

Einzelweisungen der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung für die Gewährung von Leistungen in den Fällen der stationären Dauerbehandlung nach § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes Einzelweisungen erteilen.

§ 131

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Gewährung der stationären Dauerbehandlung in den Fällen des § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes entstehen. Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz. Der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Aufwendungen vom Bund im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet.

(2) § 63 Abs. 2 findet Anwendung.

ABSCHNITT 14**Änderung und Ergänzung
des Bundesversorgungsgesetzes
(Kriegsopferfürsorge)**

§ 132

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 c),“
2. Die Überschrift vor § 25 erhält folgende Fassung:

„Kriegsopferfürsorge“

sagung von Renten gelten die Vorschriften der Sozialversicherung.

(2 a) Für die Auskunftspflicht nach Absatz 2 gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

(3) unverändert

§ 130

unverändert

§ 131

Kostentragung durch den Bund

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen durch die Gewährung der stationären Dauerbehandlung in den Fällen des § 1244 a der Reichsversicherungsordnung, des § 21 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 43 a des Reichsknappschaftsgesetzes entstehen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben hierbei außer Ansatz. Der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Aufwendungen vom Bund im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet.

(2) unverändert

Abschnitt 14 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Kriegsopferfürsorge hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; die Kriegsopferfürsorge umfaßt auch Familienmitglieder von Beschädigten, deren Ernährer diese gewesen sind oder ohne die Schädigung voraussichtlich geworden wären.

(2) Auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben Beschädigte und Hinterbliebene Anspruch, soweit in den §§ 26 bis 27 c bestimmt ist, daß Leistungen zu gewähren sind.“

4. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

(1) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen, soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, in der Regel vor, wenn das Einkommen die Rentenbeträge zuzüglich Kindergeld, die Witwenbeihilfe zuzüglich Kindergeld oder die Waisenbeihilfe nicht übersteigt, die ein erwerbsunfähiger Beschädigter oder ein Hinterbliebener ohne Einkommen nach diesem Gesetz laufend erhält. Für die Berücksichtigung von Vermögen im Sinne des Satzes 1 gelten die §§ 81 und 82 des Bundessozialhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) entsprechend.

(2) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang können Leistungen gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

(3) Leistungen der Kriegsopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn zwar die Beschädigten oder Hinterbliebenen selbst oder unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(4) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden als persönliche Hilfe, Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt. Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge und die Beratung in son-

stigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrgenommen wird. Als Geldleistungen kommen einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen und Darlehen in Betracht.“

5. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Beschädigten ist jede Hilfe zu gewähren, die der Erlangung, Wiedererlangung oder Besserung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit dient und sie befähigt, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Als Hilfe im Sinne des Absatzes 1 kommen vor allem berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung sowie in besonderen Fällen auch Schulausbildung in Betracht. Die Dauer der Förderungsmaßnahme soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten. Zu den Hilfen gehören unbeschadet des Absatzes 5 auch Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie nachgehende Hilfen zur Sicherung des Platzes im Arbeitsleben; zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz dürfen Geldleistungen nur als Darlehen gewährt werden.

(3) Hilfen im Sinne des Absatzes 2 sind, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt, auch Witwen zu gewähren, die zur Erhaltung oder Erlangung einer angemessenen Lebensstellung erwerbstätig sein wollen.

(4) Die Hilfen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 umfassen die Kosten der Förderungsmaßnahme und einen Unterhaltsbeitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Beschädigten und Witwen einschließlich des Lebensunterhalts der von ihnen überwiegend unterhaltenen Angehörigen; der Unterhaltsbeitrag ist so zu bemessen, daß der Wille der Beschädigten und Witwen zur Selbsthilfe gestärkt und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Lebenshaltung vermieden wird. Zu den Kosten der Förderungsmaßnahme ist der Beschädigte nicht heranzuziehen.

(5) Die Beschaffung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Witwen regelt das Schwerbeschäftigtengesetz.“

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Durch Erziehungsbeihilfen ist für Waisen und für Kinder von Beschädigten eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, ihre Anlagen und Fähigkeiten berücksichtigende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherzustellen.

(2) Waisen im Sinne des § 45 Abs. 2 sind Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. sie Rente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Recht auf Versorgungsbezüge § 65 ruht

und soweit für ihre Erziehung und Ausbildung eigene Mittel und Mittel ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(3) Für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 5 sind Beschädigten Erziehungsbeihilfen zu gewähren, wenn

1. sie Rente nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ihr Recht auf Versorgungsbezüge oder Grundrechte nach § 65 ruht oder
3. ihr Anspruch auf Rente durch Zahlung eines Kapitals nach den §§ 72 bis 80 abgefunden ist

und soweit für die Erziehung und Ausbildung Mittel des Kindes und eigene Mittel in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen. Erziehungsbeihilfen werden nur für unverheiratete Kinder und längstens bis zur Vollendung ihres fünfundzwanzigsten Lebensjahres gewährt. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes ist die Erziehungsbeihilfe jedoch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum weiterzugewähren.

(4) Erziehungsbeihilfen können auch gewährt werden, wenn an Stelle von Renten oder Waisenbeihilfen ein Ausgleich nach § 89 gezahlt wird; Entsprechendes gilt im Falle des § 64 Abs. 3.

(5) Verzögert sich die Ausbildung aus Gründen, die der Beschädigte oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus, können Erziehungsbeihilfen auch über diesen Zeitpunkt hinaus entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung weitergewährt werden."

7. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a, 27 b und 27 c eingefügt:

„§ 27 a

(1) Beschädigten und Hinterbliebenen ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und sonstigen Mitteln bestritten werden kann. Für die Bemessung der Hilfe gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Hierbei bleibt ein Betrag in Höhe

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Grundrente nach dem Stand des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661) außer Betracht; § 21 Abs. 1, 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannte Schädigung oder den Verlust des Ernährers bedingt und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Wohnungsfürsorge zu gewähren. Sie besteht in Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums; Geldleistungen werden nicht gewährt; Schwerbeschädigten und Witwen können jedoch Darlehen gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt.

§ 27 b

Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

§ 27 c

Kriegsblinden, Ohnhändern, Querschnittgelähmten, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstigen Empfängern einer Pflegezulage sowie Hirnbeschädigten und Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 v. H. beträgt, ist durch die Hauptfürsorgestellen eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen."

8. Nach § 71 a wird folgender § 71 b eingefügt:

„§ 71 b

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, hat der Träger der Kriegsofferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen zu bewirken, daß diese Ansprüche in Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen; in Härtefällen kann hiervon abgesehen werden. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können. Im Falle des § 25 a Abs. 3 findet eine Überleitung von Ansprüchen nicht statt.

Entwurf

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als einem Monat."

9. § 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in Fällen der Kriegsopferfürsorge des Bundesministers des Innern, ein Ausgleich gewährt werden.“

10. § 92 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 c) sowie das Verfahren,“

11. § 92 Abs. 1 Buchstabe c wird gestrichen, Buchstabe d wird Buchstabe c.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ABSCHNITT 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 133

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

ABSCHNITT 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 133

unverändert

§ 133a

Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den der Empfänger von Sozialhilfe einen Anspruch hat, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 83 vorgehen, so gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Hilfe für denjenigen, der den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Hilfe seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 134

Übergangsregelung für laufende Leistungen

Werden in Einzelfällen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge oder der Tuberkulosehilfe gewährt, die höher sind als die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen, darf die Sozialhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geringer sein als die Leistungen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gewährt würden.

§ 135

Übergangsregelung für die örtliche Zuständigkeit in der Tuberkulosehilfe

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Tuberkulosekranken durch einen Träger der Sozialhilfe stationäre Behandlung gewährt, so bleibt die in diesem Zeitpunkt begründete örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen, jedoch nicht über den Ablauf des dritten Monats hinaus, der auf die Entlassung aus der stationären Behandlung folgt.

§ 136

Übergangsregelung für die Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiter anzuwenden

1. bei allen Leistungen, die für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit gewährt worden sind,
2. in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Kostenerstattung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

§ 137

Kostenerstattung bei Evakuierten

Wird ein Evakuierter im Sinne des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) an den Ausgangsort rückgeführt oder kehrt er an den Ausgangsort zurück, wird hierdurch eine Kostenerstattungspflicht nach den §§ 96 bis 98 nicht begründet.

§ 134

unverändert

§ 134a

Übergangsregelung für das Verfahren nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung

Hat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltungsbehörde nach § 23 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege festgestellt, so regelt sich das weitere Verfahren bis zu seinem Abschluß nach bisherigem Recht.

§ 135

unverändert

§ 136

unverändert

§ 137

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 138

Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 112 Abs. 5 örtlich zuständig wären.

§ 138

unverändert

§ 139

Übergangsregelung bei Nichtbestehen der Schiedsstelle

Solange die Schiedsstelle nach § 101 Abs. 2 nicht gebildet ist, nimmt der Bundesminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die Aufgaben der Schiedsstelle wahr.

§ 139

unverändert

§ 140

Anderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 91 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) erhält folgende Fassung:

§ 140

unverändert

„§ 91

Ersatz von Kosten der Sozialhilfe

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 85 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zu ersetzen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, nach den §§ 83 und 84 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen.“

§ 141

Anderung des Bundesevakuiertengesetzes

§ 19 des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1687) erhält folgende Fassung:

§ 141

unverändert

„§ 19

Ersatz von Kosten der Sozialhilfe

(1) Evakuierte sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 85 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zu ersetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Evakuierter ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, nach den §§ 83 und 84 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen.“

§ 142

Anderung der Kostenordnung und des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher

(1) § 144 Abs. 2 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 111 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bestimmte Gebührenfreiheit gilt auch für den Notar, wenn die Notare am Ort der Amtshandlung für das Amtsgeschäft ausschließlich zuständig sind.“

(2) § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 887) erhält folgende Fassung:

„Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) sind die Träger der Sozialhilfe von den Gebühren befreit.“

§ 143

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 144

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 145

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

§ 142

unverändert

§ 143

Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 144

unverändert

§ 145

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden elften Kalendermonats in Kraft.

Entwurf

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, besonders

1. die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 308),
2. die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 147),
3. die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 693), vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3,
4. das Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513, 523),
5. das Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513),
6. die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 301),
7. die Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 323),
8. die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 134),
9. die Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1009).

(3) § 6 Abs. 1 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gilt bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung weiter; die dort genannte Hilfe zur Erziehung gilt als Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, besonders

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. das Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .)**,
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert
- (3) unverändert